

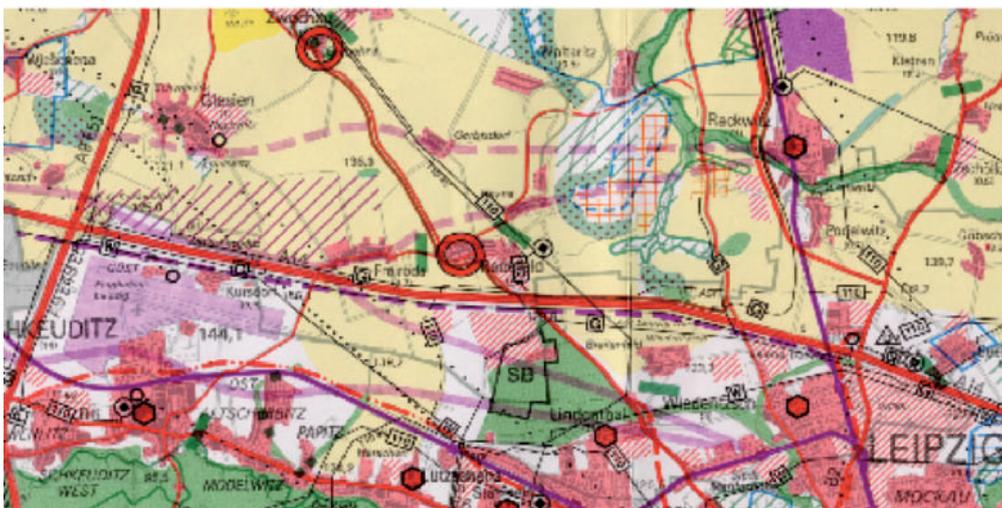


Nr. 1

Marie Hanusch, Dieter Eberle, Christian Jacoby,
Catrin Schmidt, Petra Schmidt

Umweltprüfung in der Regionalplanung

Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG



Umweltprüfung in der Regionalplanung

E-Paper der ARL Nr. 1

ISBN 978-3-88838-718-0

ISSN 1865-584X

Alle Rechte vorbehalten • Verlag der ARL • Hannover 2007

© Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Abrufmöglichkeiten über das Internet der ARL:
www.ARL-net.de (Rubrik „Publikationen“)

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL®)

Hohenzollernstraße 11, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 42-0, Fax (05 11) 3 48 42-41

E-Mail: ARL@ARL-net.de

Abbildung auf der Titelseite:

Auszug aus dem Regionalplan Westsachsen (Raumnutzung)

Quelle: Regionaler Planungsverband Westsachsen (2001)

Autorinnen und Autoren

Hanusch, Marie, Dipl.-Ing., Doktorandin im Department Stadtökologie, Umweltplanung und Verkehr, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ, Leipzig, Mentee der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Eberle, Dieter, Dr. rer. hort., Prof. für angewandte Geographie, Universität Tübingen, Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Leiter der Arbeitsgruppe)

Jacoby, Christian, Dr.-Ing., Dipl.-Ing., Univ.-Prof., Institut für Verkehrswesen und Raumplanung, Universität der Bundeswehr München, Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Schmidt, Catrin, Dr.-Ing., Dipl.-Ing., Univ.-Prof., Institut für Landschaftsarchitektur, Technische Universität Dresden, Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

Schmidt, Petra Ilona, Dipl.-Ing., Ministerialrätin, Leiterin des Referats Grundsatzfragen der Raumordnung, Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung

*Die wissenschaftliche Verantwortung für den Beitrag liegt bei den
Autorinnen und Autoren.*

Sekretariat der ARL:
WR III „Natürliche Ressourcen, Umwelt, Ökologie“
Dr. Gerhard Overbeck (Overbeck@ARL-net.de)

INHALT

1	Einleitung.....	1
2	Umweltprüfung – Erfahrungen und Hinweise zu einzelnen Verfahrensschritten.....	3
2.1	Umweltprüfung als integrierter Teil von Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen	3
2.2	Screening	6
2.3	Scoping	9
2.4	Abschichtung	12
2.5	Form des Umweltberichts.....	13
2.6	Inhalte des Umweltberichts	14
2.6.1	Untersuchungsschwerpunkte	15
2.6.2	Alternativenprüfung.....	18
2.6.3	Bewertung kumulativer Wirkungen und Beurteilung des Gesamtplans.....	22
2.7	Verknüpfung der Umweltprüfung mit anderen Prüfungen.....	24
2.8	Beteiligung und Abwägung	26
2.8.1	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	27
2.8.2	Beteiligung anderer Staaten.....	28
2.8.3	Einstellen des Umweltberichts und der hierzu eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung	29
2.9	Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung	29
2.10	Monitoring	30
3	Fazit	33
	Literatur	35
	Beispielverzeichnis.....	37
	Abkürzungsverzeichnis	38
	Anhang I: Steckbriefe der untersuchten Regionalpläne	39
	Anhang II: Überblick über die rechtlichen Grundlagen sowie Stand der Umsetzung der RL 2001/42/EG in den Ländern	46
	Zusammenfassung/Abstract	48

1 Einleitung

Für Raumordnungspläne, deren Aufstellung nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurde, ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so der erste Satz von § 23 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes. Deutschlandweit beschäftigt sich die Praxis der Landes- und Regionalplanung mit der Frage, wie mit einem personell, finanziell, zeitlich und verfahrensmäßig vertretbaren Aufwand den Anforderungen an eine Umweltprüfung rechtssicher Rechnung getragen werden kann.

Die „Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG)“¹ – im Folgenden RL 2001/42/EG – war bis zum 20. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Frühzeitig haben sich die Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) und die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) aus Sicht der Raumordnung mit den rechtlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Umsetzung der Richtlinie befasst (ARL 2001; ARL 2002; Eberle, Jacoby 2003; MKRO 2003; MKRO 2004). Das ROG hat mit seiner Änderung vom 24. Juni 2004² den Rahmen für Landesregelungen zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen geschaffen. Diese Vorschriften des ROG sind nach § 22 bis zu einer Umsetzung durch die Länder unmittelbar anzuwenden. Einen Überblick über die entsprechenden Landesregelungen bietet Anhang II.

Bund und Länder verständigten sich auf folgende Leitlinien zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Raumordnungsrecht (vgl. MKRO 2003):

- Das hoch entwickelte und stark differenzierte Recht der Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland sieht die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bereits vor. Daher bedarf es keiner neuen Verfahren, um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nachzukommen. Diese können als ergänzende Regelungen in die bestehenden Vorschriften über die Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen integriert werden.
- Es sollen Verfahrensregelungen getroffen werden, die den Verwaltungsaufwand möglichst minimieren, u. a. Mehrfachprüfungen weitestgehend vermeiden.
- Zur Wahrung der Rechtssicherheit ist eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung der Pläne und Programme der Raumordnung zu empfehlen.
- Zur Vermeidung von ineffizienter Doppelarbeit bei der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sollte soweit möglich von den vorhandenen Überwachungsinstrumenten wie z. B. der „laufenden Raubeobachtung“ auf Bundes- und Länderebene Gebrauch gemacht werden.

¹ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 197, S. 30)

² Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), geändert durch Art. 2 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

Erste Überlegungen der MKRO zu den inhaltlichen Anforderungen an die Umweltprüfung von Landes- und Regionalplänen, basierend auf frühen Praxisansätzen, wurden von der ARL aufgegriffen und insbesondere für den Bereich der Regionalplanung weiter vertieft. Im Herbst 2004 wurden alle Regionalplanungsstellen Deutschlands schriftlich nach den Absichten bzw. dem Verfahrensstand zur Durchführung einer Umweltprüfung im Zusammenhang mit der Aufstellung ihres Regionalplans befragt. In Auswertung dieser Ergebnisse fanden im Frühjahr/Sommer 2005 persönliche Gespräche mit ausgewählten Regionalplanern zu ihren Erfahrungen mit der Umweltprüfung bzw. mit ersten Bausteinen der Umweltprüfung statt.³ Diese Gespräche zeigten neben vielem anderen das Bedürfnis nach einem Forum zum Austausch zwischen Praktikern: ein Anlass für die Workshops „Umweltprüfung von Regionalplänen – Diskussion von Lösungsansätzen aus der Planungspraxis“ im Januar 2006 in Hannover und im Januar 2007 in Mannheim.⁴

Die Erkenntnisse aus Befragung, Workshops und der Befassung der einzelnen Arbeitsgruppenmitglieder mit dem Thema sind in die vorliegende Arbeitshilfe eingeflossen. Die aufgezeigten Beispiele sollen Lösungsmöglichkeiten für die einzelnen Verfahrensschritte der Umweltprüfung aufzeigen. Dies erfolgt bewusst nicht im Sinne von „best practice“, denn die Landesregelungen zur Durchführung der Umweltprüfung für Regionalpläne⁵ sind so unterschiedlich, wie es auch die Landes- und Regionalplanung ist – und so paradox es im ersten Moment klingt, dies hat unter anderem seine Ursache in einer Bund-Länder-Abstimmung im Rahmen der MKRO. Dort wurde

- vereinbart, die Bundesregelungen im ROG möglichst schlank zu halten und sie dann durch ebenfalls schlanke Landesregelungen auszufüllen, sowie
- festgestellt, dass es keiner neuen Verfahren bedarf, um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nachzukommen, d.h. dass die Umweltprüfung in die – landesrechtlich geregelten – Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen integriert werden kann.

Diese Arbeitshilfe richtet sich insbesondere an die für die Regionalplanung zuständigen Stellen. Die Darstellung verschiedener Lösungsmöglichkeiten zu den einzelnen Bausteinen und Verfahrensschritten der Umweltprüfung erscheint geeignet, um Anregungen und Hilfestellung bei der Durchführung von Umweltprüfungen im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen zu geben. Jedes Land bzw. jede Region kann diese Lösungsmöglichkeiten entsprechend der eigenen Verfahrensregelungen aus- bzw. umgestalten. Letztlich geht es um Anregungen zur Gestaltung des „Prozesses Umweltprüfung“ und um inhaltliche Hilfestellungen bei der ggf. erforderlichen Beauftragung von Planungsbüros.

³ siehe Anhang I: Steckbriefe der untersuchten Regionalpläne

⁴ Dokumentation der Workshops unter www.arl-net.de; Rubrik Veranstaltungen

⁵ siehe Anhang II: Überblick über die rechtlichen Grundlagen sowie Stand der Umsetzung der RL 2001/42/EG in den Ländern

2 Umweltprüfung – Erfahrungen und Hinweise zu einzelnen Verfahrensschritten

Die einzelnen Verfahrensschritte werden anhand der folgenden Struktur erläutert. Zur Übersichtlichkeit und Orientierung wird diese durch Piktogramme am Seitenrand grafisch verdeutlicht.

1. Begonnen wird jeweils mit dem rechtlichen Auftrag, ergänzt um eine kurze Darstellung des Sachverhalts. 
2. Es folgen Erfahrungen aus der Praxis. 
3. Abschließend veranschaulichen ausgewählte Beispiele mögliche Lösungsansätze. 

Teilweise wird auf den 3. Punkt verzichtet, da nicht für alle Verfahrensschritte Beispiele vorliegen. Die Beispiele sind weitestgehend den untersuchten Regionen entnommen, die in den Steckbriefen im Anhang I dokumentiert sind. Den mitwirkenden Regionalplanerinnen und Regionalplanern der untersuchten Regionen sei hier nochmals ausdrücklich für die Bereitstellung der wertvollen Einblicke in die Praxis gedankt, ebenso denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Workshops, die den Autoren Anregungen zu einem Vorentwurf dieser Arbeitshilfe zukommen ließen.

2.1 Umweltprüfung als integrierter Teil von Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen⁶

“Es ist vorzusehen, dass bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (...) durchgeführt wird.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 1 ROG) 

Die Durchführung der Umweltprüfung umfasst folgende, in das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen integrierte Bausteine:

- a) ggf. Vorprüfung zur Ermittlung der Prüfbedürftigkeit in bestimmten Fällen (Screening)
- b) Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)
- c) Erstellung eines Umweltberichts
- d) Beteiligung von Behörden, Öffentlichkeit und ggf. Nachbarstaaten
- e) Berücksichtigung des Umweltberichts und der Stellungnahmen in der Abwägung
- f) Erstellung einer Zusammenfassenden Erklärung und
- g) Öffentliche Bekanntmachung der Zusammenfassenden Erklärung

Als die Umweltprüfung ergänzender Baustein ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Pläne vorzusehen (Monitoring).

⁶ Der Terminus „Aufstellung von Regionalplänen“ beinhaltet in der vorliegenden Veröffentlichung auch die Fortschreibung und Änderung von Regionalplänen.

Screening (a), Scoping (b) sowie Erstellung des Umweltberichts (c) und der Zusammenfassenden Erklärung (f) sind neue Verfahrenselemente. Die Beteiligung von Behörden und Nachbarstaaten ist ein regelmäßiger Verfahrensschritt, die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Beteiligungsverfahren (d) zum Teil neu.⁷ Die Abwägung ist das Kernstück eines jeden Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahrens zu einem Regionalplan, auch bezogen auf die Umweltbelange. Neu dabei ist die verpflichtende Einbeziehung der Stellungnahmen zum Umweltbericht (e). Die öffentliche Bekanntmachung des Regionalplans ist üblich, die öffentliche Bekanntmachung der Zusammenfassenden Erklärung (g) kommt hinzu. Sowohl bezogen auf das Verfahren als auch von der Sache her neu ist der ergänzende Baustein des Monitorings.

Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen der Praxis ist die rein verfahrensmäßige Integration der Umweltprüfung (Verfahrensschritte a)–g)) in das Aufstellungsverfahren eines Regionalplans grundsätzlich unproblematisch. Ein integratives Verfahren ist auch nach der der RL 2001/42/EG geboten, der es darum geht, dass die Umweltprüfung integraler Bestandteil von Programm- bzw. Planaufstellungsverfahren ist. Gerade aufgrund der länderspezifisch stark ausdifferenzierten Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Regionalplänen müssen diejenigen zur Umweltprüfung entsprechend Bestandteil davon werden. Denn ein gesondertes, neben dem Aufstellungsverfahren herlaufendes Verfahren der Umweltprüfung mit beispielsweise zwei getrennten Beteiligungsverfahren zum Regionalplan⁸ und zur Umweltprüfung⁹ würde absehbar zu Irritationen bei den Beteiligten einschließlich der Öffentlichkeit führen. Dadurch würden insbesondere die Bearbeitung der Verfahren sowie die Entscheidungsfindung erschwert. Jedoch wird auch bei einem integrierten Verfahren der mit der Umweltprüfung einhergehende erhöhte Arbeitsaufwand – und hierbei ist das Monitoring noch nicht berücksichtigt – kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere aufgrund der gleich bleibenden, tendenziell eher abnehmenden personellen und finanziellen Ressourcen und der parallel hierzu immer stärker werdenden Forderung aus Wirtschaft und Politik nach zeitlichen Verfahrenskürzungen.

Es gehört zu den Aufgaben der Verfahrensträger, die einzelnen Bausteine der Umweltprüfung so rationell und effektiv wie möglich zu gestalten. Die Forderung nach einer rationellen und effektiven Gestaltung von Planaufstellung einschließlich Umweltprüfung beinhaltet situationsbedingt auch den zusätzlichen Einsatz informeller Instrumente der Regionalplanung. Insbesondere bei der Änderung eines Regionalplans für einen bzw. einige wenige ausgewählte Sachverhalte kann eine, das formelle Verfahren begleitende, frühzeitig einsetzende informelle Informationsarbeit von wesentlicher Bedeutung sein. Ein transparentes Informieren über das Vorhaben und seine Auswirkungen sowohl gegenüber den Behörden als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern trägt dazu bei, das komplexe Änderungsverfahren einschließlich Umweltprüfung in einem vertretbaren Zeitraum durchführen zu können. Positive Erfahrungen mit einem solchen Vorgehen sind bei einer Änderung des Regionalplans Landkreis Göttingen (Erweiterung eines Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung) zu verzeichnen. Ein gelungenes Beispiel für die formelle verfahrensmäßige Integration der Umweltprüfung in das Verfahren eines Regionalplans ist das Verfahren der Sechsten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (siehe Beispiel 1).

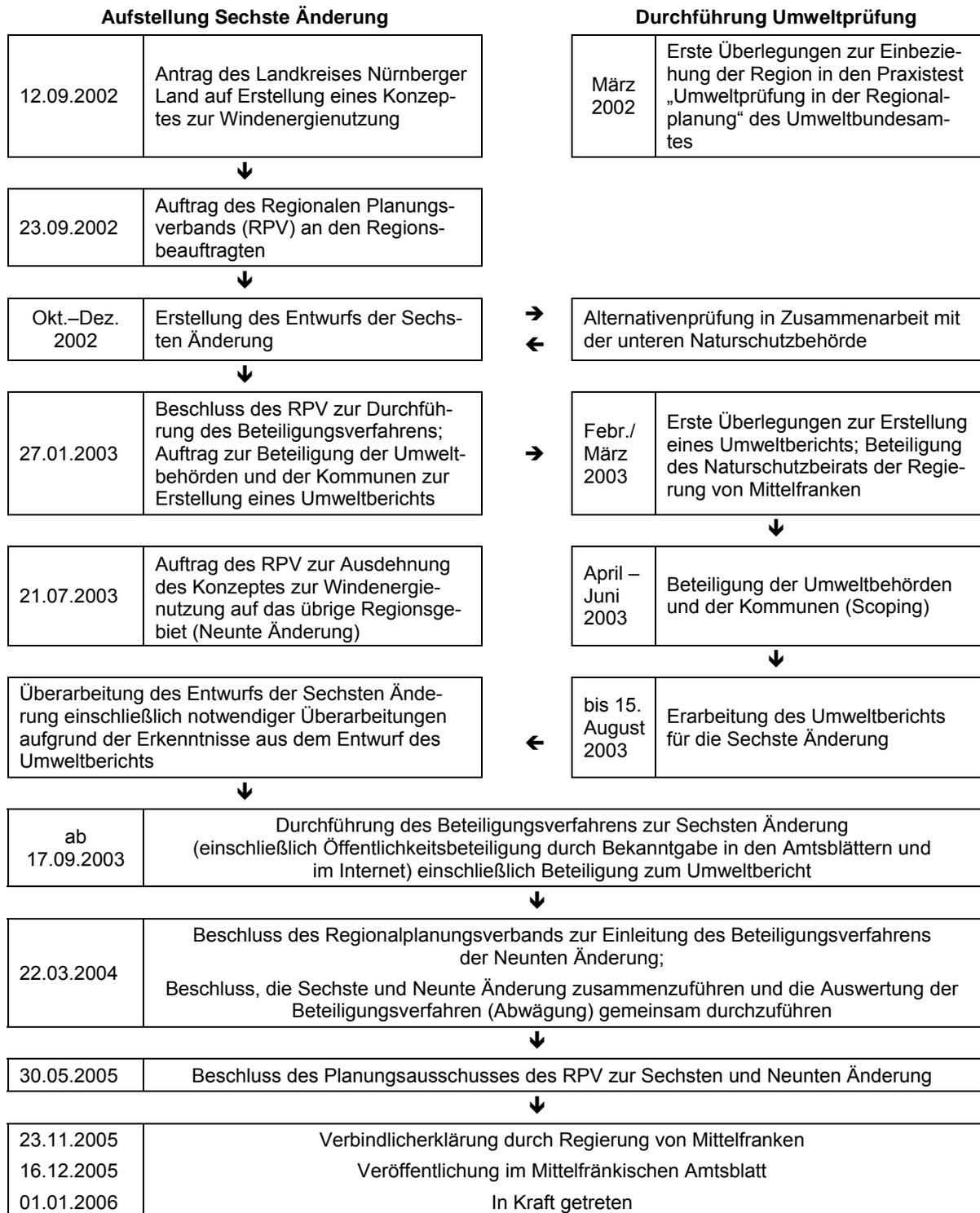


⁷ In Hessen, Thüringen, Sachsen oder auch Baden-Württemberg wird die Öffentlichkeit bereits seit geraumer Zeit in die Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen einbezogen.

⁸ nach Landesplanungsrecht

⁹ nach Umweltgesetzgebung

Beispiel 1: Aufstellungsverfahren der Sechsten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Windenergienutzung), einschließlich Durchführung der Umweltprüfung¹⁰



¹⁰ Beitrag von RD Dr. Ludwig Fugmann, Regionsbeauftragter für die Industrieregion Mittelfranken, zum Workshop „Umweltprüfung von Regionalplänen – Diskussion von Lösungsansätzen aus der Planungspraxis“ am 25. Januar 2006 in Hannover, redaktionell leicht verändert.

2.2 Screening

“Es kann vorgesehen werden, dass geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen nur dann einer Umweltprüfung bedürfen, wenn gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG nach den Kriterien ihres Anhangs II festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, zu treffen. Sofern festgestellt wurde, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen in den Entwurf der Begründung der Planänderung aufzunehmen.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 5 bis 7 ROG)



Da die Feststellung der Geringfügigkeit und Nicht-Umweltprüfungs-Pflichtigkeit einer Planänderung sowohl gesetzlich geregelt werden muss als auch im konkreten Fall im Vorfeld des Änderungsverfahrens und im Änderungsverfahren selbst mit Aufwand verbunden ist, haben einige Länder (wie z. B. Nordrhein-Westfalen oder auch Mecklenburg-Vorpommern) darauf verzichtet, Regelungen zur Nicht-Umweltprüfungs-Pflichtigkeit zu treffen.¹¹ Davon ausgehend, dass die Umweltprüfung bei einer geringfügigen Änderung einen vergleichsweise geringen Aufwand verursacht, kann das Ergebnis beispielsweise sein, dass die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Dabei wird davon ausgegangen, dass der hiermit verbundene Aufwand geringer ist, als der für die Regelung und Vorprüfung des Einzelfalls notwendige (vgl. auch MKRO 2004).

Andere Länder sehen in ihren Landesplanungsgesetzen die Möglichkeit zur Durchführung des Screenings vor, so z. B. in Art. 12 (4) BayLPIG i. d. F. v. 27. Dezember 2004:

„Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn nach den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.“

Ähnliche Regelungen finden sich in Rheinland-Pfalz (§ 6a (4) LPIG RLP), in Sachsen-Anhalt (§ 3 (9) LPIG SnA) und in Sachsen (§ 6 (5) SächsLPIG).

Erste praktische Erfahrungen mit dem Verfahrensschritt Screening in der Regionalplanung liegen in der Region Hochrhein-Bodensee vor (siehe Beispiele 2 und 3).¹² Hierbei ging es um die geplante Ausweisung gewerblicher Bauflächen durch die Stadt Radolfzell am Bodensee, die Teile eines regionalen Grünzugs in Anspruch nehmen sollte. Nach einer regionalplanerischen Prüfung auf Konflikte mit Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes sowie einer Bedarfsprüfung, die zu dem Ergebnis kam, dass der ermittelte und akzeptierte Bedarf der Stadt Radolfzell für neue gewerbliche Bauflächen nicht mehr außerhalb des Grünzuges bzw. der Grünzäsuren zu realisieren ist, hat die Stadt im Sommer 2004 einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes gestellt. Daraufhin wurde vom Regionalverband das Screening durchgeführt. Das Anfang 2005 erstellte



¹¹ Zu einer entsprechenden Empfehlung kam auch das Forschungsvorhaben „Die Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens“ (Schmidt 2004).

¹² Beitrag von Jean-Michel Damm, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, zum Workshop “Umweltprüfung von Regionalplänen – Diskussion von Lösungsansätzen aus der Planungspraxis” am 25. Januar 2006 in Hannover.

Screening-Dokument wurde mit den betroffenen Behörden (Regierungspräsidium, Landratsamt) abgestimmt, bevor dieses als Teil einer neunseitigen Begründung zum Anhörungsentwurf zur Änderung des Regionalplanes auf sieben Seiten dokumentiert wurde. Ergebnis des Screenings war die Feststellung, dass die Regionalplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird und deshalb kein (ausführlicher) Umweltbericht zu erstellen ist.

Beispiel 2: *Ablauf des Regionalplanänderungsverfahrens in der Region Hochrhein-Bodensee einschließlich Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) in Bezug auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltprüfung*¹³



Antragstellung	07/2004
Einleitung des Verfahrens	10/2004
Diskussion und Prüfung von Alternativen (Stadt und Regionalverband): u. a. interkommunale Lösungen	bis 01/2005
Ausarbeitung Screening-Dokument	bis 02/2005
Abstimmung mit betroffenen Behörden (Regierungspräsidium, Landratsamt)	bis 04/2005
Erstellung des Anhörungsentwurf mit Begründung	bis 06/2005
Beschluss des Anhörungsentwurf (Abwägung)	07/2005
Durchführung der Anhörung (TÖB und Öffentlichkeit)	bis 10/2005
Abwägung der vorgetragenen Anregungen und Bedenken	12/2005
Satzungsbeschluss	12/2005

Die Vorprüfung bzw. der inhaltliche Kern des Screening-Dokuments des Beispiels gliedert sich in Anlehnung an vorliegende Forschungsergebnisse mit seinen textlichen Darstellungen und Checklisten in vier Abschnitte:

1. Geringfügigkeit der Planung
2. Merkmale des Plans – Angaben zur Planänderung
3. Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets sowie
4. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Als Datengrundlagen für die im Regionalverband selbst ohne Beauftragung Dritter durchgeführte Vorprüfung standen im Wesentlichen zur Verfügung:

- Landschaftsrahmenplan der Region Hochrhein-Bodensee (Entwurf)
- Daten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
- Landschaftsplan der Stadt Radolfzell
- weitere Umweltverträglichkeitsstudien, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans erarbeitet wurden
- Flächennutzungsplanfortschreibung ohne Umweltbericht

¹³ Eigene Darstellung, basierend auf dem Beitrag von Jean-Michel Damm, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, a.a.O.

Beispiel 3: Ausschnitt aus dem Screening-Dokument zum Regionalplanänderungsverfahren in der Region Hochrhein-Bodensee: Teil des Abschnitts „Merkmale des Plans – Angaben zur Planänderung“¹⁴



Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne			
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input type="checkbox"/>	in erheblichem Maß gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/>	in erheblichem Maß gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen			
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/>	in der Regionalplanung/ in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme			
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:			
- Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
- Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/>	erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften			
- Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/>	ja Welcher:	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Die Erfahrungen im Regionalverband Hochrhein-Bodensee haben gezeigt, dass die Durchführung des Screenings für eine geringfügige Änderung des Regionalplans einerseits erheblichen Aufwand verursacht, der sich kaum noch von der Durchführung einer vollständigen Umweltprüfung bzw. der Erstellung eines „normalen“ Umweltberichts unterscheidet. Andererseits kann das Ergebnis eines Screenings, auf eine (umfassende) Umweltprüfung zu verzichten, schwierige Diskussionen in der Regionalpolitik und Öffentlichkeit hervorrufen, die das betreffende Planänderungsverfahren erheblich verzögern können. So musste beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee die Erfahrung gemacht werden, dass in der Abstimmung des Screening-Dokuments eine Akzeptanz der beteiligten Behörden gegeben war, jedoch im späteren Planverfahren Vorwürfe im Hinblick auf diesbezügliche Verfahrensfehler erhoben wurden. Diese Probleme werden auf die unklaren bzw. fehlenden rechtlichen Vorgaben zum Screening in ROG, Landesplanungsgesetz und BauGB zurückgeführt. Als Konsequenz aus diesen Erfahrungen wurde bei nachfolgend durchgeführten Regionalplanänderungen auf den Verfahrensschritt Screening verzichtet, das heißt ohne diese Vorprüfung sofort mit einer vollständigen Umweltprüfung begonnen.

¹⁴ Beitrag von Jean-Michel Damm, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, a.a.O., verändert nach Schmidt (2004)

2.3 Scoping

“Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, sind bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 4 ROG)



Das Scoping ist für die Qualität der Umweltprüfung von entscheidender Bedeutung. Gegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der normative Teil des Regionalplans insgesamt. Im Scoping muss mit den fachlich berührten Behörden eine Erörterung über den Untersuchungsrahmen, d.h. über Untersuchungsumfang bzw. -schwerpunkte, Untersuchungstiefe (Detaillierungsgrad) und anzuwendende Untersuchungsmethoden erfolgen. Im Wesentlichen wird es auch darum gehen, diejenigen Planinhalte herauszukristallisieren, die einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind (siehe auch Kapitel 2.6.1). Ebenso sollte eine Verständigung über das Vorgehen zur Berücksichtigung kumulativer Wirkungen (auch über die Frage, welche Planungen Dritter in die Betrachtung einzubeziehen sind) Gegenstand des Scopings sein (siehe auch Kapitel 2.6.3). All dies setzt zumindest klar strukturierte Planungsabsichten, wie die festzulegenden Plankategorien, oder das Vorhandensein eines Grobkonzepts voraus und schließt anderweitige Planungsmöglichkeiten/Planungsalternativen mit ein (siehe auch Kapitel 2.6.2). Eine weitere Voraussetzung und damit Aufgabe des Scopings ist die Klärung der in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Umweltziele. Im Sinne des in Art. 4 Abs. 3 der RL 2001/42/EG angelegten Abschichtungserfordernisses können diese auf Ebene der Regionalplanung nicht sämtliche existenten Umweltziele umfassen, sondern nur diejenigen, die dem Konkretisierungs- bzw. Abstraktionsgrad der jeweiligen regionalplanerischen Festlegung angemessen sind. Auf der Grundlage der Gesetze der Bundes- und Länderebene, des Landesraumordnungsplans und des Landschaftsprogramms, des Landschaftsrahmenplans sowie weiterer Fachpläne und Gutachten sind insbesondere regionalisierte Umweltziele darzustellen (Schmidt 2004). Das Beispiel 4 aus der Region Westsachsen zeigt die übergeordneten und regionalisierten Umweltziele für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung.

Beispiel 4: Auszug aus der Scoping-Unterlage zur Aufstellung des Regionalplans Westsachsen (2004): Umweltziele für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung¹⁵



Übergeordnete Umweltziele zur Sicherung von (ausreichenden) Flächen für die Waldmehrung	
§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ROG	Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
§ 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG	Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
§ 1 Nr. 1 SächsWaldG	... den Wald in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern ...
LEP, Ziel 9.4 Satz 1	Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30 % zu erhöhen.

¹⁵ Beitrag von Katrin Klama, Regionaler Planungsverband Westsachsen, zum Workshop “Umweltprüfung von Regionalplänen – Diskussion von Lösungsansätzen aus der Planungspraxis” am 25. Januar 2006 in Hannover.

Regionale Konkretisierung der Umweltziele zur Sicherung von (ausreichenden) Flächen für die Waldmehrung insbesondere in den landesweiten Schwerpunkten der Waldmehrung		
Umweltziele	Notwendige Grundlagen	Quellen
Die Ausweisungen sind entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (Ziel 9.4) vorzunehmen. In der Region Westsachsen sind dazu Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung in einer Größenordnung von ca. 150 km ² auszuweisen (Erhöhung des Waldanteils der Region auf 18,5 %).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausweisungen zur Waldmehrung in Braunkohlenplänen ▪ Waldmehrungsplanungen für die Forstamtsbereiche der Region 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Braunkohlenpläne ▪ Daten liegen vor
Die Ausweisungen sollen unter Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten und Erfordernisse (Leitbilder Natur und Landschaft) sowie von Räumen mit besonderem Handlungsbedarf (landesweite Schwerpunkte der Waldmehrung) erfolgen.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschätzung der spezifischen Waldmehrungsanforderungen in den Naturräumen auf Grundlage der Leitbilder für Natur und Landschaft ▪ landesweite Schwerpunkte der Waldmehrung (LEP Karten 8/10) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landschaftsrahmenplanung ▪ vorhanden (LEP)

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens muss so frühzeitig erfolgen, dass eine parallele Erarbeitung des regionalplanerischen Entwurfs und des Umweltberichts möglich ist. Die Abstimmung kann sowohl schriftlich als auch im Rahmen eines Behördentermins erfolgen (vgl. auch MKRO 2004).

Dabei empfiehlt es sich, erforderliche Datenlieferungen von den Behörden zu vereinbaren. Ebenso empfiehlt es sich, ein Vorgehen zum Abgleich von Daten zu vereinbaren. So wurde z. B. in der Region Südhessen darauf hingewiesen, dass alleine bei der Ermittlung der Datengrundlagen verblüffende Unstimmigkeiten aufgetreten sind (z. B. gibt es unterschiedliche Versionen bei kartierten Waldbeständen), die zur Klärung gebracht werden mussten.



Im Zuge des Scopings zur Umweltprüfung für die Regionalpläne in Hessen, in der Region Westsachsen und im Landkreis Göttingen wurden neben den fachlich berührten öffentlichen Behörden auch die nach §§ 58-60 BNatSchG anerkannten Vereine einbezogen.

Die mittelhessische Regionalplanung hat ein schriftliches Scoping durchgeführt, auch die südhessische Regionalplanung hält ein schriftliches Scoping für zielführend; ein Erörterungstermin wird aufgrund zu vieler Beteiligter (mehrere obere Behörden, mehrere untere Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, Organisationen, Verbände, usw.) als wenig effizient angesehen. Im Gegensatz hierzu hat die Regionalplanung des Landkreises Göttingen positive Erfahrungen mit einem Erörterungstermin gemacht, wobei jedoch die Anzahl der Einzubeziehenden in diesem Fall überschaubar war. Auch in den Regionen Westsachsen, Nordhessen sowie Oberlausitz-Niederschlesien wurden Scoping-Termine durchgeführt, in deren Nachgang Stellungnahmen möglich waren. Im Vorfeld wurden aussagekräftige Scoping-Unterlagen verschickt, die den vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung beschrieben (siehe Beispiel 5).

Beispiel 5: Scoping-Unterlagen für den Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplans Nordhessen (2006)¹⁶



1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Ziel, Grundlagen, Verbindlichkeit, Methodik, Aufbau, Ausmaß (auch im Hinblick auf Abschichtung) der Umweltprüfung
 - 1.2 Funktion, Ziel, Bedeutung des Regionalplans
 - 1.3 Umweltziele in der Regionalplanung und ihre Berücksichtigung im Plan
2. Allgemeiner Teil
 - 2.1 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und Umweltmerkmale des voraussichtlich erheblich betroffenen Gebiets
 - 2.2 Relevante bestehende Umweltprobleme für Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, hier insbesondere EU-Schutzgebiete (FFH- und VS-Gebiete)
 - 2.3 Voraussichtliche Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans
3. Prüfung der umwelterheblichen Einzelprojekte des Plans
 - 3.1 Darstellung der Prüfmethode
 - Bestimmung der umwelterheblichen Planinhalte im Regionalplan (Schwellenwerte für Einzelprojektprüfung)
 - Prüf- und Erheblichkeitskriterien
 - Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen
 - Alternativenprüfung
 - Positivwirkungen
 - 3.2 Prüfung der umwelterheblichen Einzelprojekte
 - 3.3 Darstellung der Ergebnisse der formalisierten Prüfung der Einzelprojekte in UP-Datenblättern
4. Planfestlegungen mit positiven Umweltauswirkungen
5. EU-Schutzgebietsprüfung – FFH- und VS-Gebiete
6. Sonderprüfung Windkraftnutzung
7. Seveso II (Angemessene Abstände zwischen Seveso II-Betrieben und Schutzobjekten)
8. Gesamtbilanzen der erheblichen Umweltauswirkungen, kumulierende Wirkungen und Wechselwirkungen
 - 8.1. Summenbilanzen aus den UP-Datenblättern für bestimmte Raumeinheiten
 - 8.2. Summierung der nicht als Einzelprojekte erfassten Planungsinhalte, Abschätzung ihrer summarischen Umwelterheblichkeit (nur sofern möglich und plausibel)
 - 8.3. Gesamtaussage zur Umwelterheblichkeit der Planungsinhalte – räumliche Kumulierungseffekte, Wechselwirkungen mit anderen raumbedeutsamen umwelterheblichen Planungen in geeigneten Bezugsräumen
9. Monitoring (Vorbereitung der Überwachung)
10. Nichttechnische Zusammenfassung
11. Zusammenfassende Erklärung

Nach den Erfahrungen der Regionen ergaben sich aus dem Scoping-Termin zwar nur in geringerem Maße konkrete fachliche Zuarbeiten oder Unterstützungen, was auch darin begründet ist, dass die Fachbehörden kaum Erfahrungen mit dem Scoping für Regionalpläne haben. In jedem Fall förderte der Termin aber die Akzeptanz für das geplante Vorgehen, sodass ein Scoping-Termin auch künftig generell für sinnvoll gehalten wird. Aus gleichen Gründen plädiert auch der Zweckverband Großraum Braunschweig für einen Scoping-Termin, wobei das Scoping hier zweistufig durchgeführt wurde (zunächst Scoping-Termin mit den unmittelbar fachlich berührten Stellen, dann schriftliche Beteiligung des erweiterten Kreises aus Kommunen und Fachverbänden). In der Region Oberlausitz-Niederschlesien, die aufgrund der besonderen Lage im Dreiländereck

¹⁶ Die Scoping-Unterlagen sind als erste Absteckung des Untersuchungsrahmens zu verstehen, der sich im Zuge der Planung üblicherweise noch weiterentwickelt. Im vorliegenden Beispiel wird aufgrund gravierender Änderungen bei der Planung der Beschluss der Regionalversammlung für eine 2. Offenlegung herbeigeführt. Die Vorlage eines Feststellungsexemplars mit Umweltbericht ist im Frühjahr 2008 vorgesehen (mündl. Mitteilung von Claus Schiffner, Regierungspräsidium Kassel, vom 13. Juli 2007).

Deutschland-Polen-Tschechien drei Scoping-Termine (deutsch, deutsch-polnisch, deutsch-tschechisch) durchführte, wird allerdings geprüft, ob ein schriftliches Scoping-Verfahren grundsätzlich effizienter ist, da die schriftlichen Äußerungen der beteiligten Behörden und Verbände aussagekräftiger waren als die Ergebnisse des mündlichen Termins. In der Region Halle erfolgte die Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs aus Zeitgründen in schriftlicher Form, wobei gezielt ausgewählte fachliche Grundlagen und Zuarbeiten erbeten wurden.

2.4 Abschichtung

“Es kann vorgesehen werden, dass bei Regionalplänen die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken ist, wenn der Raumordnungsplan für das Landesgebiet, aus dem die Regionalpläne entwickelt werden, bereits eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG enthält.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 8 ROG)



Der Begriff der Abschichtung bezieht sich auf die Vermeidung von Mehrfachprüfungen, indem auf Ergebnisse der Umweltprüfung von Fachplänen oder Projekten zurückgegriffen wird (horizontale Abschichtung) oder innerhalb der Hierarchie der Raumplanung gemäß Art. 4 Abs. 3 der RL 2001/42/EG berücksichtigt wird, „dass die Prüfung ... auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird“ (vertikale Abschichtung). Abschichtungsmöglichkeiten können sich deshalb grundsätzlich nicht nur aus dem im ROG konkret angesprochenen Verhältnis zwischen Raumordnungsplänen auf Landes- und Regionsebene, sondern auch aus dem Verhältnis zwischen Raumordnungs- und Bauleitplanung bzw. Raumordnungs- und Fachplanung ergeben. Dabei versteht sich, dass sich die Umweltprüfung eines Regionalplanes generell auf das konzentrieren sollte, was auch im Plan entschieden wird. Sie kann letztlich nur in der Tiefenschärfe erfolgen, in der die jeweilige regionalplanerische Festlegung auch rahmensetzend wirkt. Nachrichtliche Übernahmen sind in diesem Sinne nicht Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung, sie sind allerdings bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen, in der Gesamtbetrachtung des Plans oder als Vorbelastung bei der Status-Quo-Prognose zu berücksichtigen. Gerade das Scoping hat die Aufgabe, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen und dabei auch vorhandene Abschichtungsmöglichkeiten zu prüfen (siehe auch Kapitel 2.3).

Die Regionalplaner sehen die Möglichkeiten der Abschichtung mit Blick auf den Landesplan als eher bescheiden an, da der Regionalplan einerseits Festlegungen des Landesplans untersetzt und ausformt, somit in der Regel um vieles detaillierter und konkreter ist und dadurch auch eine detailliertere und konkretere Abschätzung der Umweltauswirkungen erforderlich wird. Hierbei wird nur in Teilen auf die Umweltprüfung des Landesplans zurückgegriffen werden können, sofern eine vorliegt. Andererseits müssen auf regionaler Ebene natürlich alle Planinhalte einer Umweltprüfung unterzogen werden, deren Festlegung erst durch die Regionalplanung erfolgt.



Alle Regionalplaner sehen jedoch Abschichtungsmöglichkeiten vom Regional- zum Bauleitplan, insbesondere zum Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan, und damit auch eine neue zusätzliche Serviceleistung der Regionalplanung gegenüber der Bauleitplanung. Soweit Übernahmen aus umweltgeprüften Fachplanungen in den Regionalplan erfolgen, muss auch hier die Abschichtung greifen. Für den Regionalplan Südhessen besteht die Besonderheit der Kopplung mit dem Regionalen Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Hier kann eine Abschichtung ggf. in besonderem Maße greifen, obgleich erste Praxiserfahrungen, insbesondere auf-

grund der unterschiedlichen Flächenfestlegungskategorien der beiden Pläne und der unterschiedlichen Zuständigkeiten, bereits Grenzen der Abschichtungsmöglichkeiten zeigen. Nichtsdestoweniger wird dem Aufspüren und der Koordinierung der Abschichtungsmöglichkeiten großes Gewicht beigemessen.

Bei der Änderung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein (2004), die sich auf die Erweiterung des Industriegebietes Gölshausen bezog, schuf ein qualitativ hochwertiger Umweltbericht auf regionaler Ebene zumindest die Basis dafür, auf kommunaler Ebene in stärkerem Maße Untersuchungsschwerpunkte zu setzen und damit Abschichtungspotenziale zu nutzen. Auch konnte eine gezielte Koordination von Verfahrensschritten insgesamt zur Verfahrenseffizienz beitragen. Es zeigte sich allerdings auch, dass Abschichtungspotenziale dadurch begrenzt sind, dass ein Umweltbericht auf nachgeordneten Planungsebenen zwangsläufig konkretisieren muss, sodass eine Reduzierung von Arbeits- und Prüfaufwand nur in einem gewissen Rahmen möglich ist.

Da bei einer Fortschreibung des Regionalplans im Sinne des Gegenstromprinzips auch die kommunalen Planungen mit einzubeziehen sind, kann eine Abschichtung auch von „unten nach oben“ greifen, d. h. die Umweltprüfung zu bereits konkretisierten Bauleit- oder Vorhabenplanungen kann Eingang in die Umweltprüfung zum Regionalplan finden.

Ob und in welchem Maße im Einzelfall tatsächlich Aufwandserleichterungen durch Abschichtungen zustande kommen, wird erst die Zukunft zeigen.

2.5 Form des Umweltberichts

“Der Umweltbericht kann als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans nach Absatz 8 aufgenommen werden.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 3 ROG)

§

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sollte der Umweltbericht, „klar als separater Teil des Plans oder Programms erkennbar sein und für die Öffentlichkeit sowie die Behörden leicht zu finden und zu nutzen sein“ (Europäische Kommission 2003). Der Umweltbericht kann entweder

- als gesonderter Teil in die Begründung des Regionalplans aufgenommen werden und wird somit zum fixen Bestandteil des Plans, der insgesamt öffentlich bekannt zu machen ist, oder er kann
- den Status eines Bestandteils des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans haben und muss somit nicht in einem formalen Verwaltungsakt zusammen mit dem Plan öffentlich bekannt gemacht werden (ausgenommen hiervon ist die Zusammenfassende Erklärung). Dass der Umweltbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bleibt unbenommen.

Soweit der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung Bestandteil des Regionalplans ist, ist er entsprechend der Abwägung und den Änderungen der Festlegungen des Plans fortzuschreiben und zusammen mit den endgültigen Festlegungen des Regionalplans abzuschließen. Ein analoges Vorgehen ist auch bei einem Umweltbericht, der den Status eines Verfahrensbestandteils hat, nach heutigem Kenntnisstand empfehlenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die RL 2001/42/EG selbst fordert explizit keine planungsprozessbegleitende Fortschreibung des Umweltberichts. Daher ist es auch denkbar, diesen statisch anzulegen, d. h. ihn nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung nicht mehr zu ändern. Dies hätte jedoch einen erhöhten Aufwand für die Ausgestaltung der

Zusammenfassenden Erklärung zur Folge. In ihr ist dann detailliert darzulegen, wie die Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen, der Abwägung und/ oder auf Grund von Planfortschreibungen über den im Umweltbericht beschriebenen Stand hinaus aktualisiert, korrigiert oder ergänzt wurde (vgl. auch MKRO 2004). Und um Grundlage für das Monitoring zu sein, müsste der statisch angelegte Umweltbericht letztlich doch – im Ergebnis der Abwägung – überarbeitet werden.

Für die Regionalpläne in Hessen, den Regionen Westsachsen, Halle und Braunschweig sowie des Landkreises Göttingen sind Umweltberichte im Sinne von Verfahrensbestandteilen vorgesehen. Inwieweit diese statisch angelegt werden oder nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der Abwägung fortgeschrieben werden, ist noch nicht abschließend geklärt. In den Regionen Donau-Iller und Mittelhessen wurde aufgrund der Fülle der für die Umweltprüfung relevanten Unterlagen ergänzend eine CD-ROM erstellt. In Braunschweig ist der Umweltbericht zusätzlich integrierter Bestandteil der Umweltinformation im Internet.



2.6 Inhalte des Umweltberichts

“In dem dabei gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG zu erstellenden Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 ROG)



Aufbauend auf einer Einleitung, die unter anderem Auskunft über den Anlass, die Rechtsgrundlagen sowie die Methodik der Umweltprüfung gibt, sind zunächst die planrelevanten Ziele des Umweltschutzes (siehe auch Beispiel 4) sowie der aktuelle Umweltzustand zu beschreiben. Grundlegend für den anschließenden inhaltlichen Kern des Umweltberichts, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Regionalplans, ist dann die Entscheidung für eine angemessene Untersuchungstiefe. Diese kann sich zunächst an der regionalplanerischen Abwägungstiefe orientieren, auf deren Grundlage die Untersuchungsschwerpunkte zu ermitteln sind (siehe auch Kapitel 2.6.1). Ein weiterer zentraler Inhalt des Umweltberichts stellt die Dokumentation der prognostizierten Umweltauswirkungen der planerischen Alternativen dar (siehe auch Kapitel 2.6.2). Gerade auf regionalplanerischer Ebene sollten darüber hinaus die Bewertung kumulativer Wirkungen und die Beurteilung des Gesamtplans besondere Beachtung im Umweltbericht finden (siehe auch Kapitel 2.6.3).

Die große Herausforderung besteht darin, einen fachlich soliden und zugleich inhaltlich nicht überladenen, gut lesbaren Umweltbericht zu erarbeiten. Dabei muss dieser vom Umfang her in einem guten Verhältnis zum Regionalplan stehen. Hinsichtlich der erforderlichen Ausführlichkeit des Umweltberichts bestehen freilich Unterschiede zwischen der Neuaufstellung eines gesamten Regionalplans, einer Fortschreibung oder einer Teilfortschreibung. Das Beispiel 6 aus der Region Halle zeigt exemplarisch die Gliederung eines Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans, mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Beispiel 6: Gliederung des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (Planungsgemeinschaft Halle 2006)



Ziffer	Inhalt	Seite
1.0.	Einleitung, Anlass, Rechtsgrundlagen und Verfahren (Buchstabe a des Anhanges 1 der SUP-RL)	98
2.0.	Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, Status-Quo-Prognose (Buchstabe b, c, d, e des Anhanges 1 der SUP-RL)	101
3.0.	Vertiefend untersuchte Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung (Buchstabe b, c, d, e des Anhanges 1 der SUP-RL)	111
3.1.	Vorranggebiete für Hochwasserschutz	111
3.2.	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung	113
3.3.	Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung	122
3.4.	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung	130
3.5.	Trassen der Verkehrsinfrastruktur	132
3.5.1.	Regional bedeutsame Straßen	132
3.5.2.	Überregional und regional bedeutsame Radwege	139
3.6.	Regional bedeutsame Standorte	145
3.6.1.	Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe	145
3.6.2.	Regional bedeutsame Standorte für Ver- und Entsorgung	149
3.6.3.	Regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen	155
3.7.	Gebiete für die Nutzung der Windenergie	158
4.0.	Gesamtplanbetrachtung (Buchstabe f, g und h des Anhanges 1 der SUP-RL)	186
5.0.	FFH-Verträglichkeit (Buchstabe d und f des Anhanges 1 der SUP-RL)	195
6.0.	Geplante Überwachungsmaßnahmen (Buchstabe i des Anhanges 1 der SUP-RL)	197
7.0.	Allgemein verständliche Zusammenfassung (Buchstabe j des Anhanges 1 der SUP-RL)	200
	Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	203
	Anlage 1: Beschlusslage zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Anlage 2: Übersicht zur Prüfpflichtigkeit der einzelnen raumordnerischen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplans	
	Anlage 3: Scopingtabelle	
	Anlage 4: Dokumentation zum Belang Windenergienutzung	

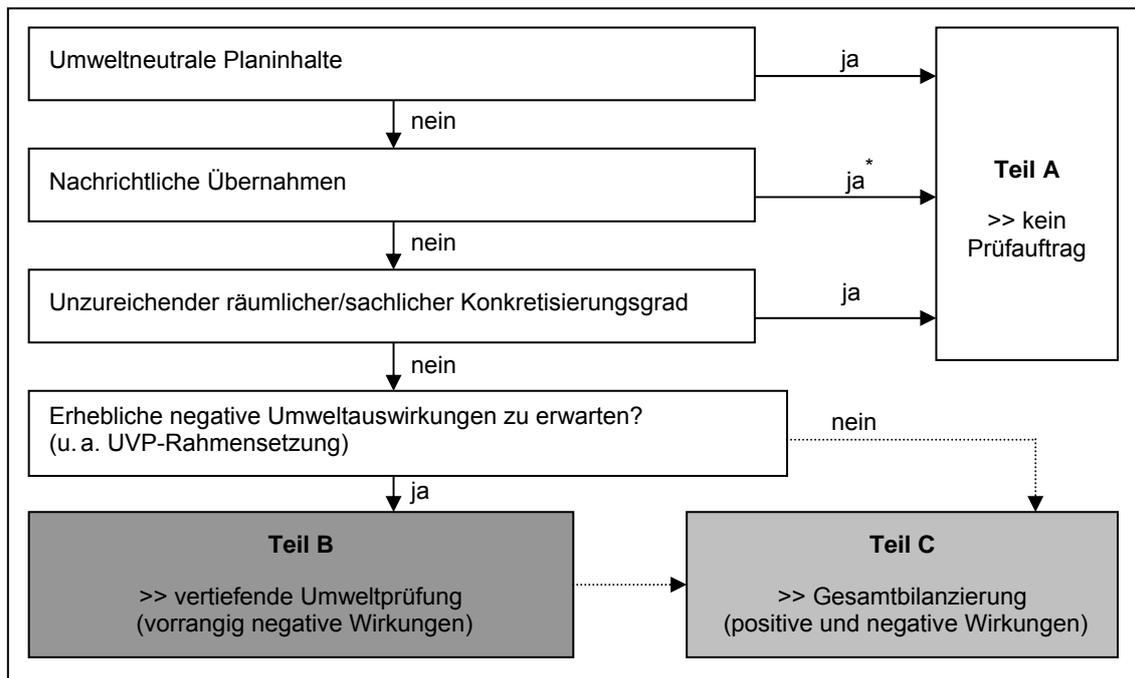
2.6.1 Untersuchungsschwerpunkte

Die Untersuchungsschwerpunkte sind – soweit wie möglich – bereits im Scoping festzulegen (siehe auch Kapitel 2.3). Schwerpunkt der Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung und damit der Dokumentation im Umweltbericht ergeben sich aus dem normativen Teil des Regionalplans, insbesondere sind es jedoch diejenigen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Sowohl Ziele als auch Grundsätze der Raumordnung können Festlegungen sein, die einer vertiefenden Prüfung bedürfen.

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen einer Planung enthalten weder die RL 2001/42/EG noch die Fachgesetze methodische Vorgaben. Wesentlicher Bestandteil der Prüfung werden jedoch die Auswirkungen der flächenhaften Festlegungen sein.

Im Rahmen des INTERREG-III-A-Projektes „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ (Region Oberlausitz-Niederschlesien), wurde in einer Übersicht beispielhaft gezeigt, wie aus der Prüfung des gesamten normativen Teils des Regionalplans diejenigen Festlegungen herauskristallisiert werden können, die einer vertieften Prüfung zu unterziehen sind (siehe Beispiel 7).

Beispiel 7: Prüfschema zur Bestimmung des Prüfungsumfanges und Klärung der Abschichtungsproblematik für die Region Oberlausitz-Niederschlesien (verändert nach IÖR et al. 2005)



* Die Nachrichtlichen Übernahmen werden in der Status-quo-Prognose, der Prüfung kumulativer Auswirkungen und in der Gesamtplanbetrachtung berücksichtigt.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne Nord- und Südhessen wird mittels Checklisten für jede flächenhafte Festlegung der Grad der Betroffenheit anhand von Kriterien ermittelt, die diejenigen des Anhangs I der RL 2001/42/EG untersetzen. Die Arbeit mit Checklisten wird grundsätzlich positiv bewertet (siehe auch Beispiel 3), da hiermit eine vollständige und systematische Aufbereitung der umweltbezogenen Abwägungsbelange unterstützt wird. Problematisiert wird in der Region Nordhessen indes insbesondere die Frage der Schwellenwertsetzung: Ab wann führt eine Betroffenheit zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen? Allgemeingültige, noch nicht an anderer Stelle festgelegte Schwellenwerte für „voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen“ werden auch kaum zu setzen sein, da die Schwellen in hohem Maße von der örtlichen bzw. regionalen Umweltsituation abhängig sind. Im Rahmen des Scopings sollte deshalb vereinbart werden, wie im regionalen Kontext mit Umweltqualitätszielen und Schwellenwerten umgegangen wird (siehe auch Kapitel 2.3).



Die Untersuchungsschwerpunkte ergeben sich aus den umweltrelevanten Planungsaufgaben in der jeweiligen Region und können deswegen in den verschiedenen Planungsregionen durchaus unterschiedlich sein. So wurde für die Neuaufstellung des Regionalplans für den Großraum Braunschweig eine umfassende Liste von Untersuchungsschwerpunkten festgelegt, während bei der Fortschreibung des Regionalplans Westpfalz – auch in Entsprechung des Ansatzes eines „schlanken“ Planwerks – bewusst eine Konzentration auf wenige Untersuchungsschwerpunkte vorgenommen wurde (siehe Beispiele 8 und 9).

Beispiel 8: *Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Großraum Braunschweig*¹⁷



Rahmensetzende Zielfestlegungen des Regionalplans, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, sofern es sich um eigene regionalplanerische (Neu-)Festlegungen handelt, die nicht lediglich eine nachrichtliche Darstellung oder Übernahme bereits vorhandener oder planungsrechtlich und genehmigungsrechtlich abgesicherter Vorhaben beinhalten:

- Vorranggebiete für industrielle Anlagen
- Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung
- Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung
- Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt
- Regional bedeutsame Sportanlage
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Sonstige Eisenbahnstrecken, S-Bahn/City-Bahn, Stadtbahn, Anschlussgleis inkl. Bahnhöfe, Haltepunkte, Park and Ride, elektrischer Betrieb, Tunnel
- Autobahn, Anschlussstelle
- Hauptverkehrsstraße von überregionaler oder regionaler Bedeutung
- Hafen, Sportboothafen, Umschlagplatz
- Landeplatz
- Güterverkehrszentrum, regionales Güterverkehrszentrum
- Hochwasserrückhaltebecken
- Deich
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Windenergienutzung
- Standorte mit Entwicklungsaufgabe Tourismus und Erholung
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung
- Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Neben den rahmensetzenden Zielfestlegungen des Regionalplans werden auch diejenigen „weißen Flächen“ der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans einer Umweltprüfung unterzogen, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung der Gemeinden von raumordnerischen Festlegungen freigehalten werden und nicht bereits bauleitplanerisch abgesichert sind. Am Beispiel 8 des Regionalplans Großraum Braunschweig wird auch deutlich, dass sich der Untersuchungsrahmen im Laufe des Planungsprozesses verändern kann, d.h. weitere Untersuchungsschwerpunkte nachträglich hinzugefügt werden oder im Scoping festgelegte Untersuchungsschwerpunkte letztlich wieder entfallen können (siehe auch Beispiel 5). So stellte sich im Zuge der Planung für Braunschweig beispielsweise heraus, dass „Vorranggebiete für industrielle Anlagen“ nicht weiter betrachtet werden mussten, da sich die Festlegungen entweder auf bauleitplanerisch gesicherte Bereiche bezogen oder keine Änderungen gegenüber dem vorherigen Plans bestanden.

¹⁷ Auszug aus den Unterlagen zum Scoping-Termin zur Erarbeitung des Umweltberichtes; vgl. auch ZGB (2007)



Beispiel 9: Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans WESTPFALZ (Planungsgemeinschaft Westpfalz 2002)

Prüfung der methodischen Vorgehensweise und der gebietsscharfen Ausweisungen bei der Festlegung von

- Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung
- Vorbehaltsgebieten Windenergienutzung

sowie die Prüfung der methodischen Vorgehensweise bei der Festlegung von Orientierungswerten für die Wohnbauflächenausweisung.

2.6.2 Alternativenprüfung

Eine Alternativenprüfung, d.h. die Prüfung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten, ist immanenter Bestandteil eines jeden planerischen Konzepts, in der Regel jedoch bisher nicht oder kaum dokumentiert. Bei diesem obligatorischen Baustein der Umweltprüfung wird es im Wesentlichen darum gehen, die erwogenen (vernünftigen, folglich verhältnismäßigen) und ausgeschiedenen Alternativen im Umweltbericht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der untersuchten vernünftigen Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Plans oder Programms bzw. der betreffenden Planfestlegungen (sogenannte Status-quo-Prognose), welche im Einzelfall auch als vernünftige Alternative in Betracht kommen kann.

Bei der Aufstellung von Regionalplänen kann die Alternativenprüfung sehr komplexe Züge annehmen. Hierbei sind entweder stark vereinfachte Darstellungen, etwa in Tabellenform, erforderlich (so z. B. in der Region Westpfalz), oder es können mit Hilfe Geographischer Informationssysteme umfassende Alternativenpotenzialmodelle zur Anwendung gelangen (so z. B. in der Region Donau-Iller). Der mögliche Detaillierungsgrad bei der Alternativenprüfung hängt nicht nur von den verfügbaren (von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten) Datengrundlagen ab, sondern differiert naturgemäß erheblich zwischen Neuaufstellungen/Gesamtfortschreibungen, Teilfortschreibungen und lokalen Planänderungen zur Anpassung des Regionalplans an raumbedeutsame Vorhaben der Bauleitplanung oder der Fachplanungen.



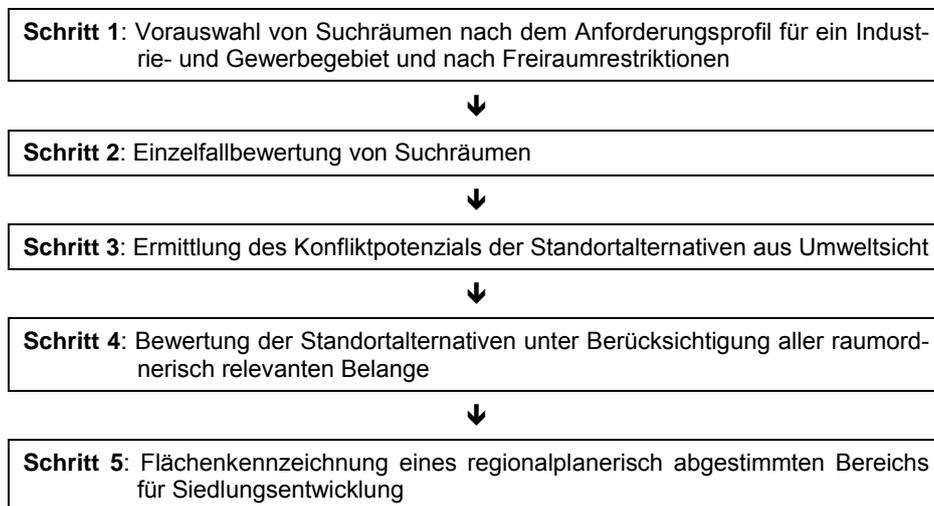
Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Westpfalz wurden bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Windenergienutzung und die Rohstoffsicherung jeweils mit einer Grundeignungs- und Restriktionsanalyse mit Kriterien wie Windhöflichkeit, Lagerstättenpotenzial, Restriktionen und Mindestabstände die vernünftigen Alternativen herausgefiltert. Diese Alternativen wurden in einer einfachen Karte hinsichtlich ihrer räumlichen Lage gekennzeichnet und in einer tabellarischen Darstellung wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für jedes Gebiet dargelegt. Die vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Gebietsalternativen erfolgte mit den Kategorien „unerheblich“, „gering“, „erheblich“ und „planungsebenenspezifisch ohne Relevanz“. Aufgrund der iterativen Optimierung der Ausweisungskriterien für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Sinne einer „prozessintegrierten Vermeidungsstrategie“ wurden im Ergebnis der Alternativenprüfung nur noch selten erhebliche Umweltauswirkungen konstatiert.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur regionalen Sicherung der oberflächennahen Rohstoffvorkommen wurde zunächst eine flächendeckende Angebots- und Ausschlussplanung zur Alternativenfindung zugrunde gelegt. Damit sowie mit einer weiteren Planungskriterien einbeziehenden Alternativenauswahl wurde einerseits die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von oberflächennahen Rohstoffen

und andererseits die weitgehende Erhaltung von Naturraumpotenzialen gewährleistet. Auch für die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit war der flächendeckende Planungsansatz eine Grundvoraussetzung, um die Abbaustandorte neben den ökologischen und ökonomischen auch nach sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung einer nachvollziehbaren, alle Potenziale zur Bedarfsreduktion ausschöpfenden Rohstoffbedarfsprognose zu optimieren. Aufgrund dieses planerischen Vorgehens konnten die im Vergleich zum vorausgehenden Regionalplan günstigeren Summenwirkungen in ihrer Gesamtheit deutlich gemacht und Ausgleichsmaßnahmen begründet werden. Ein entsprechendes planerisches Vorgehen wurde bei der Siedlungsplanung und der Teilschreibung zur Nutzung der Windkraft zugrunde gelegt.

Das Planungsbeispiel in der Region Mittlerer Oberrhein zeigt, dass die Umweltprüfung im regionalen Kontext zu einer verbesserten Suche nach umweltfreundlichen Standortalternativen beitragen kann (siehe Beispiele 10-1, 10-2, 10-3). Ausgangslage bei diesem Beispiel war eine kommunale Bauleitplanung zur Erweiterung eines bestehenden Industriegebietes, was eine Änderung des Regionalplans der Region Mittlerer Oberrhein erforderlich machte. Die Wahl der zu prüfenden Standortalternativen baute zunächst auf den Ergebnissen einer weiträumigen Alternativenprüfung durch die Kommune auf. Nach einer Sondierung möglicher vernünftiger Alternativen wurden im Rahmen der Regionalplanänderung schließlich nur Standortalternativen im direkten Umfeld des bestehenden Industriegebiets einer vertiefenden Umweltprüfung unterzogen. Das folgende Beispiel 10-1 zeigt die beim Scoping-Termin mit den Umweltbehörden und Naturschutzverbänden erörterte Vorgehensweise.

Beispiel 10-1: Vorgehensweise zur Ermittlung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für die Siedlungsentwicklung in der Region Mittlerer Oberrhein¹⁸

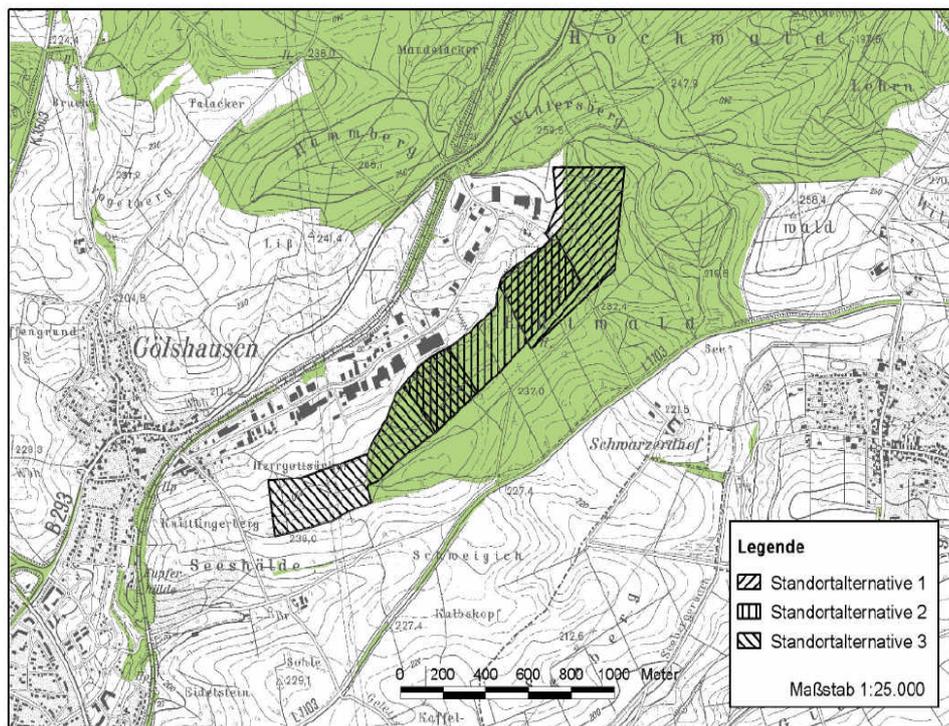


Im Rahmen der Umweltprüfung wurden drei Standortalternativen untersucht, deren Lage im folgenden Beispiel 10-2 kartographisch dargestellt ist.



¹⁸ 2. Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003: Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen, Bretten, Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Beispiel 10-2: Lage der drei untersuchten Standortalternativen bei der Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein¹⁹



Eine vergleichende, verbal-argumentative Gesamtbewertung der drei Standortalternativen rundete die im Umweltbericht dokumentierte Alternativenprüfung ab. Die wichtigsten Informationen wurden in einem Steckbrief zusammengefasst (siehe Beispiel 10-3).

Beispiel 10-3: Auszug aus dem Steckbrief zu einer Standortalternative bei der Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein²⁰



Aktuelle Nutzung	Forstwirtschaft (22,2 ha), Landwirtschaft (1,3 ha)	
Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003	Überwiegend Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft und Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung	
Schutzgut	Konflikt-potenzial	Beschreibung des Konfliktpotenzials
Mensch	hoch – (gering)	hoch: Inanspruchnahme eines regionalbedeutsamen Erholungsraumes (Standortalternative liegt vollständig im Naturpark Stromberg-Heuchelberg und ist überwiegend der Zone III „Wander- und Ruhezone“ zuzuordnen; z. T. Erholungswald Stufe 2 gemäß Waldfunktionenkartierung) gering: sonstige Freiräume ohne besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung
Flora, Fauna, biologische Vielfalt	hoch – (gering)	hoch: Inanspruchnahme von Mischwäldern mit besonderer Bedeutung als Lebensräume für naturraumtypische Pflanzen und Tiere (Bereich mit überdurchschnittlich hoher Artenvielfalt hinsichtlich der Avifauna) gering: sonstige Freiflächen

¹⁹ Siehe Fn. 18

²⁰ Siehe Fn. 18

Boden	hoch	Inanspruchnahme von Parabraunerden aus Löß mit hoher Gesamtbewertung hinsichtlich der Kriterien Standort für Kulturpflanzen, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie Filter und Puffer für Schadstoffe
Wasser	hoch – mittel	Beeinträchtigung eines Bereiches mit mittlerer und hoher Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffimmissionen
		Verlust von Bereichen mit geringer bis mittlerer Grundwasserergiebigkeit
Klima/Luft	hoch – (gering)	hoch: Inanspruchnahme von Waldflächen mit lufthygienischer Ausgleichsleistung im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Industriegebiet (1. Hauptwindrichtung West, 2. Hauptwindrichtung Ost-Südost) gering: Inanspruchnahme von Kaltluftentstehungsflächen ohne bioklimatische Ausgleichsfunktion (Offenlandbereiche mit geringer Flächengröße von 1,3 ha)
Landschaft	hoch mittel mittel	hoch: Inanspruchnahme von Waldflächen mit hoher landschaftlicher Erlebniswirksamkeit mittel: Inanspruchnahme eines durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Hangbereiches mit mittlerer landschaftlicher Erlebniswirksamkeit mittel: visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes v.a. westlich der B 293 (Entfernung mind. 600 m); Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet; nach Norden, Osten und Süden durch den Rüdtwald sichtbar verschattet und daher nur geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten
Sachwerte, kulturelles Erbe	(mittel) – gering	mittel: Inanspruchnahme eines nicht flächenhaft wirksamen Grabhügels gering: sonstige Bereiche ohne wertvolle Kultur- und Sachgüter
Kumulative Wirkungen		
<p>Weitere Inanspruchnahmen von Waldflächen für die Siedlungsentwicklung, für den Verkehr, für die Rohstoffsicherung oder für Windkraftanlagen sind im Regionalplan 2003 im Naturraum Kraichgau nicht vorgesehen.</p> <p>Am Naturpark Stromberg-Heuchelberg sind insgesamt vier Regionen beteiligt. Auch wenn im Naturpark außerhalb der Region Mittlerer Oberrhein durch den Rohstoffabbau weitere Waldflächen in Anspruch genommen werden, kann dadurch kein zusätzliches Konfliktpotenzial infolge kumulativer Wirkungen abgeleitet werden.</p>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • größtmöglicher Abstand zu der im Zentrum des Rüdtwaldes gelegenen, von Südwest nach Nordost verlaufenden Wegeverbindung 		
Gesamteinschätzung		
<p>Die im Naturpark Stromberg-Heuchelberg gelegene Standortalternative 1 weist ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Erholungsfunktion auf. Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme von ca. 22,2 ha Waldflächen mit dem Verlust wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, einer wertvollen großflächigen Landschaftsbildstruktur sowie eines lufthygienischen Ausgleichsraumes verbunden. Bei den Standortalternativen 1 und 2 ist bei den oben genannten Landschaftsfunktionen ein nahezu identisches Konfliktpotenzial zu verzeichnen.</p> <p>Im Vergleich mit der Standortalternative 3 ist die Lage der Standortalternative 1 weniger sichtexponiert. Ein Industriegebiet lässt sich daher besser in die Landschaft einfügen.</p> <p>Die Standortalternative 1 weist von den untersuchten Standortalternativen den größten Abstand zu den Wohn- und Mischgebieten der Ortlage Gölshausen auf (Entfernung mind. 1.500 m). Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Mischgebiete durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Waldverlust entspricht hinsichtlich der Flächengröße der Inanspruchnahme bei der Standortalternative 2.</p>		
Hinweise für Kompensationsmaßnahmen		
<p>Für die Inanspruchnahme der Waldflächen sind in erheblichem Umfang Wiederaufforstungen erforderlich. Bei der Auswahl geeigneter Flächen sollten folgende planerischen Leitsätze beachtet werden (siehe auch Kap. 5.2.4):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Inanspruchnahme leistungsfähiger Ackerböden • Priorisierung von Flächen, die an bestehende großräumige Wälder anschließen • Aufforstung von möglichst großen zusammenhängenden Flächen 		

Der wiedergegebene Steckbrief zeigt einen Detaillierungsgrad für die Umweltprüfung auf, der in der Regel nur bei lokalen Regionalplanänderungen im Zusammenhang mit der kommunalen Bauleitplanung realisierbar sein wird, da hier häufig bereits konkretisierte Vorstellungen zur Lage, Dimension und Art der geplanten Nutzungen sowie Detailuntersuchungen zu Teilaspekten der Umwelt vorliegen. So wird beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein davon ausgegangen, dass dieser Steckbrief nicht als Standard für die Bewertung der zahlreichen Einzelmaßnahmen bei einer Gesamtfortschreibung des Plans herangezogen werden kann.

2.6.3 Bewertung kumulativer Wirkungen und Beurteilung des Gesamtplans

Neben der Betrachtung der Umweltauswirkungen einzelner oder auch mehrerer Festlegungen in intensiv beplanten Bereichen (Kumulationsgebiete) geht es bei der Gesamtplanbetrachtung insbesondere darum, umweltentlastende, -neutrale und -belastende Festlegungen in der Zusammenschau mit Vorbelastungen und den Umweltwirkungen weiterer Planungen und Vorhaben zu würdigen. Im Ergebnis steht eine Aussage zu der Frage, ob die Realisierung des Plans insgesamt mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Nach § 7 Abs. 5 ROG sind nicht nur einzelne regionalplanerische Festlegungen, sondern ist der Raumordnungsplan insgesamt (bzw. die Planänderung) Gegenstand der Umweltprüfung. Eine Umweltprüfung sollte deshalb neben der vertiefenden Betrachtung von Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen immer auch kumulative Wirkungen im Plan berücksichtigen, wie es die RL 2001/42/EG im Anhang I explizit fordert. Dabei sind kumulative Wirkungen auf Ebene des Regionalplanes vor allem als umweltbezogene Summenwirkungen regionalplanerischer Festlegungen, auch im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen zu verstehen. Eine abschließende „Gesamtschau“ sollte die Aussage erlauben, ob bei Durchführung des Plans die Umweltbilanz positiv oder negativ ausfällt. Hierbei sind auch Umweltentlastungen (vgl. auch MKRO 2004), z. B. durch die Zurücknahme von Planungen eines früheren Raumordnungsplans oder durch bestimmte Freiraumfestlegungen, die eine Verbesserung eines Schutzgutes anstreben, mit einzubeziehen.

Die Planungspraxis erachtet die Prüfung kumulativer Wirkungen als grundsätzlich sinnvoll. Dabei erscheint nicht nur die Betrachtung additiver Wirkungen, sondern auch die Betrachtung synergetischer Zusammenhänge relevant. Dabei ist unter additiven Wirkungen eine Anhäufung gleichartiger Auswirkungen auf ein Schutzgut zu verstehen, unter synergetischen Wirkungen die Kombinationswirkungen verschiedener Belastungen (Siedentop 2005). Jedoch sind praxistaugliche Methoden zur letzten Erfassung und Bewertung rar. Insbesondere auf Ebene der komplexen und teilweise abstrakten Regionalplanung fehlt oft die dafür erforderliche Kenntnis von synoptischen Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen, bzw. sind diese schwer belegbar. Darüber hinaus sind Praktiker mit fehlenden Bewertungsmaßstäben und lückenhaften Datengrundlagen konfrontiert. Als erster Einstieg in die Planungspraxis erscheint der Weg eines vorrangig additiven Ansatzes möglich und sinnvoll. Ergänzt um qualitative Beschreibungen, wie in der Region Mittelhessen (siehe Beispiel 11), oder die Betrachtung von Kumulationsgebieten, wie in der Region Halle (siehe Beispiel 12), ist auch ansatzweise die Erfassung synergetischer Wirkungen machbar.



Beispiel 11: Ermittlung kumulativer Wirkungen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Mittelhessen (verändert nach Regierungspräsidium Gießen 2006)



Schutzgutbezogen wurden Räume mit besonderen kumulativen Wirkungen ermittelt. Dabei lag der Schwerpunkt zunächst auf nachteiligen kumulativen Umweltwirkungen und es wurden ausschließlich additive Summenwirkungen räumlicher Festlegungen des Planes erfasst und bewertet. Verbalargumentativ erfolgte teilweise die Weiterführung zur „ganzheitlichen“ Nachhaltigkeitsbetrachtung

Zur Ermittlung kumulativer Wirkungen wurden folgende Indikatoren verwendet:

1. Kumulativer Verlust wertvoller Lebensräume durch Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße und Rohstoffabbau (Anteil der Grundfläche innerhalb von wertvollen Lebensräumen in der Region, in den Landkreisen, im jeweiligen Naturraum; Anteil der Grundfläche innerhalb von wertvollen Lebensräumen im Vergleich zur Gesamtinanspruchnahme, d. h. im Vergleich zur Summe der Grundfläche)
2. Kumulativer Verlust landwirtschaftlich wertvoller Böden durch Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau (Untersetzung analog Nr.1)
3. Kumulativer Verlust von für den Hochwasserschutz wertvollen Flächen durch Siedlung, Industrie und Gewerbe (Untersetzung analog Nr.1)
4. Kumulativer Verlust klimatisch hoch aktiver Flächen durch Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße, Rohstoffabbau (Untersetzung analog Nr.1)
5. Kumulative visuelle und akustische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Siedlung, Industrie und Gewerbe (jeweils nur Grundfläche); Windenergienutzung, Straße, Rohstoffabbau (jeweils incl. Wirkzone II, Flächenanteil in % in der Region, in den Landkreisen, im jeweiligen Naturraum)
6. Kumulative Landschaftszerschneidung durch Straße, Industrie und Gewerbe, Siedlung (Veränderung der Flächengröße des verbleibenden größeren Teilraumes des ehemals unzerschnittenen Raumes in %)
7. Kumulative Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke durch Siedlung, Industrie und Gewerbe, Straße (Flächenanteil in %)

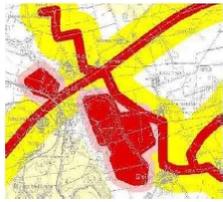
Beispiel 12: Erfassung und Bewertung von kumulativen Wirkungen in der Region Halle (Planungsgemeinschaft Halle 2006)



Die Region Halle arbeitet zur Erfassung und Bewertung von kumulativen Wirkungen mit „Kumulationsgebieten“. Diese zeichnen sich durch eine räumliche Konzentration regionalplanerischer Festlegungen oder/und anderer Pläne und Projekte (einschließlich nachrichtlicher Übernahmen) aus. In einer Arbeitskarte wurden zunächst diejenigen regionalplanerischen Festlegungen und Planungen anderer – mit mindestens einem abgeschlossenen Raumordnungsverfahren – einschließlich ihrer Wirkbereiche dargestellt, die entweder

- kumulative Wirkungen auf den Boden und nachfolgend den gesamten Landschaftshaushalt
- oder auf das Landschaftsbild entfallen.

Auf der Basis dieser Arbeitskarte wurden Kumulationsgebiete abgegrenzt, für die nachfolgend tabellarisch folgende Aussagen getroffen wurden:

Kumulationsgebiet (KG) 5	Vorbelastung (Bestand)	Regionalplanerische Festlegungen und nachrichtliche Übernahmen (Planung) im Raum	Wesentliche kumulative Wirkungen zu erwarten auf	Minderungsmaßnahmen
<p>Karsdorf Flächengröße: ca. 8.897 ha</p> 	<p>Landschaftsräumlich ist das KG 5 Anteile an der Ackerebene der Querfurter Platte sowie am Flusstal und der Niederungslandschaft der Unstrut geprägt.</p> <p>Raumstrukturell ist dieses Gebiet dem ländlichen Raum zuzuordnen mit einem industriellem Kern (Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Karsdorf). Dieser Standort hat mit den industriellen Anlagen des Zementwerkes auch eine bestehende Dominante für den betrachteten Raum geschaffen. Das KG 5 ist gekennzeichnet durch ein ländlich geprägtes Netz aus bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen (2,8 % der Gesamtfläche) und eine starke Inanspruchnahme von Flächen für den Bergbau. Die weitere Vervollständigung des Straßennetzes führt zu einer weiteren Inanspruchnahme von Fläche einhergehend mit einer weiteren Versiegelung des Bodens (ca. 53 ha).</p>	<p><u>Rohstoffgewinnung</u> 2 VRG (206 ha) 1 VBG (416 ha)</p> <p><u>Wassergewinnung</u> 1 VBG (99 ha)</p> <p><u>Landwirtschaft</u> 4 VRG (8514 ha) 1 VBG (1125 ha)</p> <p><u>Forst/Wiederbewaldung</u> 1 VRG (5,6 ha) / VB 5 Gebiete (27,5 ha)</p> <p><u>Natur und Landschaft/ oV</u> 12 VRG (660 ha teilweise mit Überlagerung) 1168 VBG (1168 ha)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u> 6 VRG, teilweise Überlagerung mit NuL (440 ha)</p> <p><u>Tourismus/Erholung</u> 4 VBG (467 ha)</p> <p><u>Gebiete zur Entw. / Sanierung von Raumfunktionen</u> 4 Gebiete (7418 ha) <u>Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe</u> 1 Standort im LEP festgelegt (Karsdorf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kumulativer Bodenverlust bzw. weitere Bodenbeeinträchtigungen sind zu erwarten in Bezug auf die Realisierung der Rohstoffgewinnung (ca. 416 ha). Damit ist gegenwärtig eine weitere Beeinflussung des Wasser- und Klimahaushaltes, sowie die weitere Überprägung des Landschaftsbildes möglich. 	<p>auf Ebene des REP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden u.a. in der Ausweisung von VB für Wiederbewaldung (u.a. auch als Ersatzaufforstungen für die Inanspruchnahme vom Wald durch die Rohstoffgewinnung des Kalkgesteins) und von Gebieten zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems impliziert. <p>außerhalb des REP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der komm. Bauleitplanung sind u.a. bei Entw. der Gewerbeflächen konkrete E und A-Maßnahmen vorzusehen. (Abschichtung). • Im Rahmen der Genehmigung von Abgrabungen, nach BImSchG sowie Genehmigungen für Ortsumfahrungen, WKA u.a. sind konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. (Abschichtung).

Aus der Betrachtung kumulativer Wirkungen können in Abhängigkeit von Umfang und Konflikträchtigkeit der Wirkungen verschiedene Konsequenzen abgeleitet werden: Beispielsweise können bei zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen in Kumulationsgebieten regionalplanerische Festlegungen verändert oder Anforderungen an die Bauleitplanung oder an Fachplanungen bei der Ausformung und Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen formuliert werden. Oder es kann darauf hingewirkt werden, dass andere Pläne und Projekte im Kumulationsgebiet verändert oder zurückgenommen werden, soweit entsprechend des Verfahrensstandes noch Entscheidungen darüber möglich sind.

Die befragten Regionalplaner sehen bei Gesamtfortschreibungen in der Gesamtplanbetrachtung vor allem die Möglichkeit, die umweltfördernden Wirkungen des Regionalplanes stärker in das Licht des Betrachters zu rücken. So soll in der Mehrzahl der in Erarbeitung befindlichen Umweltberichte eine Bilanzierung von regionalplanerischen Festlegungen mit positiven wie auch mit nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgen.

2.7 Verknüpfung der Umweltprüfung mit anderen Prüfungen

“Ebenso kann vorgesehen werden, dass die Umweltprüfung sowie andere, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erforderliche Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.“ (§ 7 Abs. 5 Satz 9 ROG)



Eine solche Kopplung wird grundsätzlich mit den nach der Seveso II-Richtlinie und der FFH-Richtlinie erforderlichen Prüfungen für möglich gehalten. Insbesondere in Hessen wurde dabei im Zusammenhang mit der Prüfung nach der Seveso II-Richtlinie festgestellt, dass diese Prüfung eine maßstäblich sehr detaillierte Aufarbeitung erfordert, die kaum noch im Einklang mit der Maßstäblichkeit der Festlegungen des Regionalplans steht. Eine Balance zwischen den Maßstabsebenen muss hergestellt werden.



In den Ländern, in denen der Regionalplan die Funktion des Landschaftsrahmenplans übernimmt (Primärintegration), wird zudem für erforderlich gehalten, die in § 19 UVPG geregelte Umweltprüfung der Landschafts(rahmen)planung inhaltlich und verfahrensmäßig soweit wie möglich in die Umweltprüfung des Regionalplanes einzubinden. So wird beispielsweise in Sachsen davon ausgegangen, dass lediglich die im Anhang des Regionalplans aufzuführenden (überschießenden) Inhalte der Landschaftsrahmenplanung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG einer gesonderten textlichen Erläuterung im Sinne eines Umweltberichtes bedürfen, da der Regionalplan ansonsten nach § 4 Abs. 1 SächsLPIG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes übernimmt und demzufolge auch in der Umweltprüfung eine Kopplung erfolgt.

Auch bei Änderungen von Regionalplänen im Zusammenhang mit der Aufstellung von kommunalen Bauleitplänen für überörtlich bedeutsame Siedlungsflächen kann eine Koordination der verschiedenen Verfahren sinnvoll sein, zum Beispiel in Form eines gemeinsamen Scoping-Termins wie beim Planungsbeispiel in der Region Mittlerer Oberrhein.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

“In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).“ (§ 7 Abs. 7 Satz 4 ROG)

§

Während sich die Umweltprüfung auf die Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf bestimmte Umweltgüter vor dem Hintergrund der Gesamtsituation des Planungsraums bezieht, wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt, ob die Festlegungen des Plans zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können. Bewertungsmaßstab in der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zur Umweltprüfung also ausschließlich die Erhaltungsziele des jeweiligen Natura-2000-Gebietes mit den darin benannten Lebensräumen oder/und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung. Auch in der Rechtsfolge unterscheiden sich die Prüfungen deutlich: Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in der Gesamtabwägung zum Plan berücksichtigt ohne eine rechtlich bindende Wirkung für die Entscheidung über den Plan zu entfalten. Das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung hingegen kann unter bestimmten Voraussetzungen die Unzulässigkeit einer planerischen Festlegung bedeuten. Auf Grund der unterschiedlichen Rechtswirkungen von Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen die Prüfergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung eigenständig nachvollziehbar sein (vgl. auch MKRO 2004). Eine vergleichende Gegenüberstellung der einzelnen Verfahrensschritte von Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung findet sich bei Graf (2006).

Im Zuge der Umweltprüfung zur Aufstellung der Regionalpläne in Hessen, in den Regionen Westsachsen und Halle sowie im Großraum Braunschweig wurden auch FFH-Vorprüfungen durchgeführt, die die Aufgabe hatten, festzustellen, ob Natura-2000-Gebiete in ihren maßgeblichen Bestandteilen durch regionalplanerische Festlegungen im Kontext mit Planungen Dritter erheblich beeinträchtigt werden könnten. Diese Vorprüfungen wurden jeweils eigenständig und nachvollziehbar dokumentiert. Die Form der Darlegung einer FFH-Vorprüfung hängt neben länder- und regionsspezifischen Handhabungen insbesondere auch von Anzahl und Größe der zu betrachtenden FFH- und SPA-Gebiete ab. In Hessen erfolgte die Vorprüfung zunächst anhand von systematisch aufgebauten Checklisten. Im Großraum Braunschweig hat die FFH-Vorprüfung in drei Fällen zu Änderungen des Regionalplan-Entwurfs geführt. Die Region Westsachsen (siehe Beispiel 13) hat mit der Durchführung von FFH-Vorprüfungen schon bei der Erarbeitung des bisherigen Regionalplanes und nachfolgenden Teilfortschreibungen oder Planänderungsverfahren Erfahrungen gesammelt.



Beispiel 13: FFH-Vorprüfung für den Regionalplan Westsachsen 2001²¹



Die FFH-Vorprüfung für den derzeit gültigen Regionalplan Westsachsen 2001 erfolgte für jedes der 18 zu betrachtenden Natura-2000-Gebiete gesondert anhand folgender Gliederung:

- 1 Empfindlichkeit des Natura-2000-Gebietes gegenüber Beeinträchtigungen
 - 1.1 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Natura-2000-Gebietes
 - 1.2 Kohärenz
 - 1.3 Inhaltliche und räumliche Schwerpunkte der Verträglichkeitsprüfung
 - 1.4 Vorbelastung
- 2 Regionalplan Westsachsen
 - 2.1 Regionalplanerische Ausweisungen
 - 2.2 Nachrichtliche Übernahmen
 - 2.3 Andere Pläne und Projekte im Untersuchungsgebiet
- 3 Wirkungsprognose
 - 3.1 Prüfung regionalplanerischer Ausweisungen im Natura-2000-Gebiet
 - 3.2 Prüfung regionalplanerischer Ausweisungen außerhalb des Natura-2000-Gebietes
 - 3.3 Kumulative Wirkungen
 - 3.4 Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen

Nach den Erfahrungen in der Region Westsachsen empfiehlt es sich, mit zunehmender Anzahl und zunehmendem Flächenanteil der Natura-2000-Gebiete nicht mehr von den Natura-2000-Gebieten, sondern von denjenigen regionalplanerischen Festlegungen auszugehen, die möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen von Arten oder Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung auslösen können (so vorgesehen in der Fortschreibung des Regionalplanes Westsachsen). Dies kann in Form von Checklisten, wie in der Region Mittelhessen, oder auch verbal-argumentativ erfolgen. Wesentlich ist allerdings, dass die Beurteilung auf den Einzelfall abstellt, also die konkreten Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes und damit die Habitatsprüche der Arten des jeweiligen Gebietes beachtet. Zu stark pauschalierte Abstände in Checklisten sind vor diesem Hintergrund allenfalls in einer Vorselektion, nicht aber in einer abschließenden Beurteilung einer regionalplanerischen Festlegung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zulässig. Ebenso sind kumulierende Wirkungen durch andere raumbedeutsame Planungen zu berücksichtigen.

2.8 Beteiligung und Abwägung

In der Regel wurde bislang bei der Aufstellung von Regionalplänen im Wesentlichen den öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nur wenige Bundesländer, wie z.B. Hessen (seit 1970), Thüringen (seit 1991), Sachsen (seit 2001) oder auch Baden-Württemberg (seit 2003), kannten die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Diese wird nun in den Ländern generell eingeführt, unter anderem zurückgehend auf eine Empfehlung der MKRO (vgl. auch MKRO 2004) zur Durchführung einer allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung zum gesamten Plan einschließlich Umweltbericht aus Gründen der Rechtssicherheit über die Anforderungen aus der RL 2001/42/EG hinausgehend.

²¹ Beitrag von Katrin Klama, Regionaler Planungsverband Westsachsen

2.8.1 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

“Es ist vorzusehen, dass den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht zu geben ist.“ (§ 7 Abs. 6 Satz 1 ROG)

§

Mit der bisherigen, nach Landesplanungsrecht geregelten und in der Regionalplanung praktisch durchgeführten Beteiligung der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden die Anforderungen der RL 2001/42/EG an die Beteiligung der öffentlichen Stellen bereits vollständig erfüllt.

Im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung fasst die RL 2001/42/EG unter dem Begriff der „Öffentlichkeit“ diejenige Öffentlichkeit, die am aufzustellenden Plan interessiert ist oder die von ihm voraussichtlich betroffen sein wird. Hierzu sind alle Personen zu zählen, die durch die planerischen Festlegungen in ihren privaten Belangen berührt werden können. Auch wenn es hinsichtlich dieses Kriteriums nahe liegt, einen räumlich-funktionalen Bezug zwischen planerischer Festlegung und der betreffenden Person zu fordern, wird der Kreis der Personen oftmals nur schwer eingrenzbar sein, sodass eine „Jedermann-Beteiligung“ zu Regionalplan und Umweltbericht als die sinnvollste Form der Öffentlichkeitsbeteiligung anzusehen ist (vgl. auch MKRO 2004).

Teilweise wird aus der Praxis heraus die Sorge geäußert, dass die Bewältigung dieses Arbeitsschritts mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Erste Erfahrungen zeigen, dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung keine nennenswerten zusätzlichen inhaltlichen Aspekte in das Verfahren eingebracht werden, also bei der inhaltlichen Abwägung der Argumente kaum Mehraufwand entsteht. Der Mehraufwand liegt im Wesentlichen in dem „Mehr“ an eingehenden Stellungnahmen, die in die Abwägung eingestellt werden müssen. Eine deutliche Arbeitserleichterung kann der Einsatz moderner Online-Beteiligungsverfahren (mit Verknüpfung von elektronisch eingehenden Stellungnahmen und Abwägungsdatenbank) bringen, wobei dieses Vorgehen aus rechtlichen Gründen bislang nur zusätzlich zur „analogen“ Beteiligung erfolgen darf.



In Bayern gibt das Ende 2004 novellierte Bayerische Landesplanungsgesetz ein Minimalprogramm für die Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Nach § 13 Abs. 2 BayLPIG sind die Planunterlagen einschließlich Umweltbericht im Falle von Regionalplänen bei der jeweils zuständigen höheren Landesplanungsbehörde für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen.

Für die Durchführung einer allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung spricht neben der Rechtssicherheit auch die Erhöhung der Akzeptanz, insbesondere wenn eine Verknüpfung mit weiteren Instrumenten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt. Wird die Aufstellung eines Regionalplans, und insbesondere die Möglichkeit der Online-Beteiligung, über Diskussionsveranstaltungen vor Ort, über Printmedien und Radio begleitet, so besteht die Chance, ein größeres Interesse in der Öffentlichkeit zu wecken und eine größere Breitenwirkung in der Beteiligung zu erreichen. Dies dient der Akzeptanz und auch dem besseren Verständnis der Regionalplanung, gerade bei umstrittenen Festlegungen, wie z. B. Flächen für Windenergieanlagen oder auch Rohstoffabbaubereiche. Erste Erfahrungen wurden unter anderem zum Regionalplan Nordschwarzwald und zum Regionalplan für den Großraum Braunschweig gesammelt, wobei die Resonanz durchaus unterschiedlich war.

2.8.2 Beteiligung anderer Staaten

“Wird die Durchführung eines Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben, so ist dessen Beteiligung entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“
(§ 7 Abs. 6 Satz 2 ROG)

§

Die Beteiligung von Behörden anderer Staaten (in der Regel Nachbarstaaten) ist nicht neu, wohl aber eine Beteiligung der Öffentlichkeit der Nachbarstaaten, wenn abzusehen ist, dass die Durchführung des Plans geeignet sein könnte, erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates mit sich zu bringen bzw. wenn der andere Staat einen Antrag auf Beteiligung stellt. Damit verknüpft ist auch eine neue inhaltliche Anforderung. Um festzustellen, ob die Durchführung des Plans geeignet sein könnte, erhebliche Umweltauswirkungen auf dem Gebiet des anderen Staates mit sich zu bringen, ist eine inhaltliche Betrachtung der siedlungs-, freiraum- und infrastrukturellen Situation im angrenzenden Bereich des anderen Staates erforderlich. Die Regelung, wie die Beteiligung anderer Staaten geschehen soll, bleibt für die Regionalplanung dem UVPG vorbehalten. Hiernach ist auch dann eine Beteiligung erforderlich, wenn ein anderer Staat einen entsprechenden Antrag stellt. Ob und inwieweit den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit auch eine Übersetzung der Planungsunterlagen zur Verfügung gestellt werden muss, hängt von den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit ab (siehe auch Bielenberg et al. 2005).

Im Rahmen eines INTERREG-III-A-Projektes „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“ wurden hierzu erste Erfahrungen gesammelt. Das Projekt fand parallel zu den Anfängen (Scoping, Entwurf Umweltbericht) der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Oberlausitz-Niederschlesien statt und wurde im Oktober 2006 abgeschlossen (IÖR et al. 2007). Das formelle grenzüberschreitende Beteiligungsverfahren mit Auslegung des Umweltberichts ist frühestens Mitte 2007 zu erwarten und somit nicht Gegenstand im Rahmen der Projektbearbeitung. Dennoch wurden nützliche Erkenntnisse zum einen durch den Vergleich von Methoden und Verfahren in Sachsen, Polen und Tschechien gewonnen sowie zum anderen durch die Einbeziehung der polnischen und tschechischen Partner im Scoping und bei der Erstellung des Entwurfs des Umweltberichts. Mit Blick auf die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Regionalplanentwurf einschließlich Entwurf des Umweltberichts sind nach den Erkenntnissen aus dem Projekt folgende Punkte zu berücksichtigen/zu klären:



- Betroffenheit des Nachbarstaats von erheblichen Umweltauswirkungen (mit zu klärenden methodischen Fragen wie: Legt man für die benachbarten Staaten dieselben Bewertungsmaßstäbe an wie in Deutschland? Sind dieselben Puffer zu wählen? Besteht Klarheit über den Status und die Vergleichbarkeit von Schutzgebieten?)
- Benachrichtigung (Zeitpunkt, Kontaktstellen/zuständige Behörden, Inhalt)
- Form der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit (Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit müssen direkt dem Träger der Regionalplanung vorgebracht werden können)
- Bemessung von Fristen (es sollten mindestens 60 Tage für die Abgabe der Stellungnahmen bemessen werden)
- Ggf. Durchführung mündlicher Konsultationen

- Bekanntgabe der Entscheidung
- Überwachung der transnationalen Umweltauswirkungen
- Übersetzung sicherstellen

In Sachsen wird im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzesanpassung das Thema auch aus der Perspektive des beteiligten Staates diskutiert. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach den Zuständigkeiten, sofern Deutschland der betroffene Staat ist (grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben). Hier muss es zu einem vernünftigen Zusammenwirken von Raumordnungs- und Umweltbehörden kommen. In Deutschland ist die Umweltprüfung von Regionalplänen raumordnungsrechtlich geregelt, die Beurteilung der Umweltauswirkungen nachbarstaatlicher Raumordnungspläne muss jedoch sicherlich im Zusammenwirken mit den Fachleuten der Umweltbehörden erfolgen.

2.8.3 Einstellen des Umweltberichts und der hierzu eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung

“Der Umweltbericht nach Absatz 5 sowie die Stellungnahmen nach Absatz 6 sind in der Abwägung zu berücksichtigen.“ (§ 7 Abs. 7 Satz 2 ROG)



Im Rahmen der Abwägung werden alle dem Verfahrensträger bekannt gewordenen Belange im Zusammenhang mit dem Aufstellungs- bzw. Änderungsverfahren des Regionalplans mit-, unter- und gegeneinander abgewogen. Der juristische Standpunkt hierzu ist kontrovers. So argumentieren Bielenberg et al. (2005), dass durch die Einbeziehung des Umweltberichts und der dazu eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung „der Abwägungsvorgang zwar in bestimmter Weise neu strukturiert ... nicht aber die Abwägung materiell-rechtlich verändert wird.“ Graf (2006) wiederum legt aus, dass es sich bei der Umweltprüfung um optimierte Umweltbelange handelt, von denen de facto eine materiell-rechtliche Wirkung ausgeht. Eine eindeutige Klärung wird hier erst die zukünftige Rechtsprechung schaffen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Gesamtabwägung zum Plan zu berücksichtigen ist, also rechtlich betrachtet keine unüberwindbare Bindungswirkung entfaltet (siehe auch Kapitel 2.7).

Zweifelsohne wesentlich ist eine transparente Darstellung der Abwägungsergebnisse zu den Stellungnahmen bezogen auf den Umweltbericht, die daraus ggf. resultierenden Veränderungen an den Aussagen des Umweltberichts und die wiederum daraus ggf. resultierenden Veränderungen des Plans.



2.9 Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung

“Die Begründung (zum Raumordnungsplan) hat hinsichtlich der Umweltprüfung Angaben darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht sowie die abgegebenen Stellungnahmen im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren. Ferner sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt zu benennen.“ (§ 7 Abs. 8 Satz 2 und 3 ROG)



„Es ist vorzusehen, dass der Raumordnungsplan mit seiner die Umweltprüfung betreffenden Begründung öffentlich bekannt zu machen ist.“ (§ 7 Abs. 9 ROG)

Die Anforderungen von § 7 Abs. 8 Satz 2 und 3 ROG werden auch als „zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung“ bezeichnet. Nach der RL 2001/42/EG soll diese allgemein verständlich formuliert sein.

Mit der zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung im Rahmen der Planbegründung legt der Planungsträger sich selbst sowie der Öffentlichkeit gegenüber Rechenschaft über das Gewicht der Umweltbelange und deren Berücksichtigung in der planerischen Abwägung ab und trägt damit dem wesentlichen Ziel der Umweltprüfung Rechnung, Planungsprozesse hinsichtlich des Umgangs mit Umweltauswirkungen transparenter zu gestalten (siehe auch Kapitel 2.8.3).

Die zusammenfassende Erklärung kann entweder unmittelbarer Teil der Begründung des Plans oder auch als separates Dokument Teil der Begründung des Plans sein, wobei es praktikabler erscheint, die zusammenfassende Erklärung in die Begründung zu integrieren (Bielenberg et al. 2005). Es kann aber auch ausreichen, wenn die zusammenfassende Erklärung erst zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Plans diesem beigefügt wird, wie es beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern gehandhabt wird. In Hessen und im Großraum Braunschweig wird die Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung beschlossen, der eigenständige Umweltbericht als Bestandteil des Verfahrens (nicht des Regionalplans) nicht.

Sofern darauf verzichtet worden ist, den Umweltbericht parallel zum Planungsfortschritt fortzuschreiben und an die Veränderungen des Planentwurfs anzupassen (siehe Kapitel 2.5), ist im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung zu bilanzieren, in welcher Weise sich die Umweltauswirkungen des beschlossenen Plans von den im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen des Planentwurfs unterscheiden. Dadurch wird nachvollziehbar, ob die Umwelterwägungen, also die Auseinandersetzung mit Umweltbericht und eingegangenen Stellungnahmen, zu einer verbesserten Umweltbilanz der Planung beitragen konnten (vgl. auch MKRO 2004).

Die öffentliche Bekanntmachung der zusammenfassenden Erklärung erfolgt mit dem Regionalplan entweder in seine Begründung integriert oder als gesonderte Beilage.

2.10 Monitoring²²

“Es ist vorzusehen, dass die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen sind.“ (§ 7 Abs. 10 ROG)

Die Überwachung muss sich nach Auffassung der Europäischen Kommission auf die erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Umwelt beziehen und schwerpunktmäßig die Auswirkungen kontrollieren, die im Umweltbericht auch beschrieben werden (Europäische Kommission 2003). Insgesamt erscheint es sinnvoll, das Monitoring der RL 2001/42/EG im Kontext zur ohnehin zweckmäßigen planerischen Erfolgskontrolle bzw. zur laufenden Raum- und Umweltbeobachtung zu verstehen. Eine Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt ist vor allem erforderlich, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfe zu ergreifen. Dabei sollte auf die vorhandenen Instrumente der Raumordnung, wie beispielsweise die laufende Raumbeobachtung und die Raumordnungsberichte sowie – soweit vorhanden – regionale Raumordnungskataster zurückgegriffen werden. Zusätzlich wird auf die Daten und Informati-

²² vgl. auch Weick et al. 2007



onsquellen anderer Fachbehörden, insbesondere der Umweltbehörden, zurückzugreifen sein (Bovet, Hanusch 2006).

Praktische Erfahrungen mit der Durchführung des Monitorings der Umweltauswirkungen von Regionalplänen liegen noch nicht vor. Schließlich setzt das praktische Monitoring erst nach Abschluss der Planung, in der Durchführungsphase der Regionalplanung ein. Konzeptionell ist das Monitoring indes bereits in der Planaufstellungsphase anzugehen, d. h. die vorgesehenen Monitoringmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben, wobei es wenig methodische Vorgaben gibt.

Inhalt und Detaillierungsgrad der in den Umweltberichten beschriebenen Monitoringmaßnahmen sind demzufolge individuell unterschiedlich. Sie variieren von allgemeinen Aussagen, wie dem pauschalen Rückgriff auf die Raumbeobachtung oder der Auffassung, dass die Durchführung des Monitorings vorwiegend durch andere Behörden erfolgen sollte, bis hin zu konkret formulierten Maßnahmen auch in der Verantwortung der Regionalplanung. Herausfordernd sind immer die Klärung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen sowie die Erarbeitung belastbarer Kriterien zur Erkennung unvorhergesehener Auswirkungen und kumulativer Wirkungen. Weiterhin gilt es, die Kompatibilität mit vorhandenen Monitoringmechanismen, die Berücksichtigung der Maßstäblichkeit und der Datenlage, sowie den Bezug zum Umweltbericht des Plans und angemessene Bewertungsmaßstäbe zu wahren.

Im Umweltbericht der Region Mittelhessen werden für das Monitoring vor allem Indikatoren vorgeschlagen, die kumulierende Wirkungen (insbesondere Summenwirkungen) abbilden, da die regionale Ebene für eine solche übergreifende Betrachtung besonders prädestiniert ist. Auch das Monitoringkonzept für den Regionalen Flächennutzungsplan Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main leitet anhand definierter Auswahlkriterien geeignete Monitoringindikatoren ab, die insbesondere auf die Summenwirkung abstellen. Zur praktischen Anwendbarkeit der Indikatoren sind diese in Datenblättern beschrieben, die den Bezug zum Schutzgut und zu den Umweltzielen herstellen, wesentliche Angaben zur Beschreibung und Bewertung der Indikatoren enthalten, Datenerfordernisse und -verfügbarkeiten klären und damit Datendefizite und Handlungserfordernisse ermitteln. Diese sind auch für den Abstimmungsbedarf mit der Bauleitplanung und den Fachbehörden maßgeblich. In der Region Westsachsen ist ebenfalls die Verwendung von Datenblättern zur Beschreibung der Monitoringindikatoren vorgesehen.

Vorteile des Monitorings werden in erster Linie in einer langfristigen Qualitätssicherung der Planung gesehen. Die ersten Ansätze offenbaren aber auch Grenzen, insbesondere bezüglich der Verfügbarkeit, Koordination, Auswertung und Dokumentation der Daten. Notwendige Weiterentwicklungen sind folglich in fachlicher, aber auch organisatorischer Hinsicht geboten, um eine ausgewogene Balance zwischen gutem, fachlich vertretbarem Maß und zugleich leistbarem Aufwand zu ermitteln. Beispiel 14 illustriert mögliche Herangehensweisen zur Beschreibung der Monitoringmaßnahmen.



Beispiel 14: Wesentliche Wirkfaktoren regionalplanerischer Festlegungen im Kontext zu den Indikatoren des Monitorings sowie Übersicht zu geplanten Monitoringindikatoren im Umweltbericht der Region Halle (Auszüge)(Planungsgemeinschaft Halle 2006)

Wirkfaktor	Voraussichtlich betroffene Schutzgüter ¹							Indikatoren des Monitorings
	ME	BO	WA	KL	Bio	LB	KS	
Versiegelung	(x)	x	x	x	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> - Flächenentwicklung in der Region (Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Bergbauflächen, Flächen für Windparks etc. - Entwicklung des Umfangs an regional bedeutsamen Brachflächen - Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder anderen Risikobereichen - Entwicklung ausgewählter, für das Gebiet oder bestimmte Teilgebiete repräsentative Rote-Liste-Arten und Biotoptypen
Nutzungs-umwandlung	(x)	x	x	x	x	x	x	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Arten und Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (Monitoring entsprechend der FFH-RL) - Veränderungen des Fließgewässerabflusses ausgewählter Fließgewässer

¹ ME = Menschliche Gesundheit/Bevölkerung; BO = Boden; WA = Wasser; KL = Klima/Luft; Bio = Fauna/Flora/Biodiversität; LB = Landschaft; KS = Kultur- und Sachgüter

Nr.:	Indikator:	Monitoringmaßnahme:	Datenquelle:
1	Flächenentwicklung in der Region (Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Bergbauflächen, Flächen für Windparks und darüber hinaus Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder anderen Risikobereichen)	Auswertung des Anteils an Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Landesamt für Geologie und Bergwesen, FNPs der Gemeinden und Raumordnungskataster der oberen Landesplanungsbehörde sowie Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder anderen Risikobereichen
2	Entwicklung des Umfangs an regional bedeutsamen Brachflächen	<p>Auswertung des Anteils an Bodenflächen nach Art der tatsächlichen Nutzung</p> <p>Auswertung der Brachflächen in der Planungsregion (GE/GI, Landwirtschaft, Siedlung)</p>	<p>Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt und FNPs der Gemeinden</p> <p>Erhebungen der Geschäftsstelle</p>

3 Fazit

Aller Anfang ist schwer – doch er ist gemacht und kann sich sehen lassen! Einer zögerlichen Anfangsphase folgend, lässt sich knapp drei Jahre nach dem Inkrafttreten der RL 2001/42/EG feststellen, dass die Praxis in weiten Teilen vielversprechende Wege der Anwendung der Umweltprüfung in der Regionalplanung gefunden hat. Dabei erweist sich die regionalplanerische Praxis als erfreulich experimentierfreudig darin, Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der neuen Anforderungen zu entwickeln. Zwar bestehen nach wie vor Unsicherheiten – in einigen Bereichen mehr als in anderen –, doch eben diese Unsicherheiten eröffnen auch Spielräume, die vielfältig umgesetzt werden können. Um die jeweils geeignete Lösung zu finden, ist der Austausch über Erfahrungen und Ideen von zentraler Bedeutung, zu dem die vorliegende Arbeitshilfe einen Beitrag leisten will. Der Charakter der Arbeitshilfe wurde dabei bewusst gewählt, im Gegensatz zur Erstellung eines Leitfadens. Denn nach wie vor befinden wir uns in den Anfängen der Umsetzung des Rechts in die Praxis. Heute bereits etwas abschließend Allgemeingültiges sagen zu wollen, wäre vermessen. Erst mit der Zeit wird sich durch die Lernprozesse der Praxis und auch über die Rechtsprechung ein gewisser Standard etablieren. Aus den bisherigen Erfahrungen lassen sich nichtsdestoweniger wichtige Rückschlüsse ziehen. Resümierend lassen sich die folgenden sechs wesentlichen Erkenntnisse festhalten:

1. Die Umweltprüfung ist in der Praxis der Regionalplanung methodisch machbar

Das Instrument der Umweltprüfung ist in der Praxis der Regionalplanung methodisch handhabbar, wie die zahlreichen und vielfältigen Beispiele aus der Praxis belegen. Dabei lässt sich keinesfalls ein einziger richtiger Weg identifizieren. Vielmehr zeigt die Praxis, dass es unterschiedliche, an die Spezifika der jeweiligen Region und des jeweiligen Planungsauftrags angepasste Lösungsmöglichkeiten gibt, um den Anforderungen fachgerecht zu begegnen. Die in der vorliegenden Arbeitshilfe exemplarisch dargestellten Beispiele sollen die Kreativität zur Entwicklung angepasster Lösungsmöglichkeiten anregen.

2. Die Umweltprüfung ist in das Verfahren der Regionalplanung integrierbar

Die Praxiserfahrungen bestätigen die bereits 2003 von der MKRO festgehaltene Leitlinie, dass es grundsätzlich keiner neuen Verfahren bedarf, um den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nachzukommen, sondern dass diese in die bestehenden Verfahren integrierbar sind. Nach weitläufiger Auffassung der Planungspraktiker liegt in dieser Integration der Umweltprüfung, d.h. der unmittelbaren Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen während der Planerarbeitung, sogar ihr besonderer Wert. Denn die Umweltprüfung ist eben nicht nur – wie vielfach befürchtet – ein Verfahrensmoloch, sondern eine sinnvolle Vorarbeit für raumordnerische Abwägungen. Gleichzeitig werden mit dem Umweltbericht die Begründungsqualität der Regionalpläne verbessert und getroffene Entscheidungen transparenter nachvollziehbar.

3. Die Umweltprüfung kann die Regionalplanung stärken

Auch Befürchtungen von Politik und Praxis, die Umweltprüfung führe zu einer Bürokratisierung und damit zu einem Hemmnis der Regionalplanung, müssen sich nicht zwangsläufig bewahrheiten. Ganz im Gegensatz zeigen sich Tendenzen, dass die Umweltprüfung zu einer Qualifizierung der Regionalplanung führen kann. Insbesondere ein gut strukturierter Scoping-Prozess, eine transparentere Alternativenprüfung und ein stärker öffentlichkeitswirksames Beteiligungsverfahren können da-

bei zu einer Effektivierung der Regionalplanung führen. Längerfristig kann ein gut angelegtes Monitoringkonzept zudem zur Identifikation neuer, regionalplanerisch relevanter Umweltbelange führen, die bei der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalplans im Scoping-Verfahren dann wieder eine Rolle spielen können.

4. Nicht alles ist neu

Die ersten Praxiserfahrungen haben auch gezeigt, dass nicht alle scheinbar neuen Anforderungen der Umweltprüfung tatsächlich gänzlich neu sind. Zahlreiche Ansätze sind gerade in den Bereichen des Scopings, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Alternativenprüfung bereits vorhanden – teilweise in Form informeller Instrumente. Das Vorhandensein dieser Ansätze und der Rückgriff auf gesammelte Erfahrungen zahlen sich nun aus. Oftmals sind die neuen Pflichten über eine Anpassung und geringe Erweiterung der bestehenden Ansätze, die damit systematischer und transparenter dargestellt werden, zu erfüllen. Auch bei dem formal neuen Schritt des Monitorings zeigt sich, dass die Nutzung vorhandener Monitoringmechanismen prinzipiell angezeigt ist. In der Regel sind für ein fachgerechtes Monitoring der Umweltauswirkungen indes ergänzende, regionalspezifisch zu identifizierende Maßnahmen erforderlich.

5. Weiterentwicklungsbedarf bleibt bestehen

Aufbauend auf den ersten Praxiserfahrungen, besteht Weiterentwicklungsbedarf zur Optimierung der methodischen Lösungsmöglichkeiten. So bedarf es in einigen Bereichen noch methodischer Weiterentwicklungen – wie etwa bei der Alternativenprüfung, der Ermittlung kumulativer Wirkungen und beim Monitoring. In anderen Bereichen geht es eher um Vertiefungen, denn insbesondere in den fachlichen Details steckt noch Potenzial für Verbesserungen. Beispielsweise wäre eine vertiefende Betrachtung der Frage, mit welchem Detaillierungsgrad die einzelnen Schutzgüter auf der Ebene der Regionalplanung behandelt werden können und sollen, zweckmäßig – gerade bei den aktuell auf der politischen Agenda weit oben stehenden Schutzzütern Biodiversität und Klima. Wie kann die Regionalplanung hier ihrer Rolle als übergreifende Planung, d.h. auch und insbesondere über die Erfassung von Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen, gerecht werden? Diese Frage führt zu einer weiteren, vielfach andiskutierten, jedoch nicht abschließend geklärten Frage: Wo liegen die konkreten Chancen und Grenzen der Abschichtung?

6. Die Umweltprüfung in der Regionalplanung hat Zukunftspotenzial

Noch steckt die Umweltprüfung in der Regionalplanung in den Kinderschuhen. Doch die ersten Gehversuche zeigen, dass sich die Regionalplanung auch in dieser Hinsicht als lern- und anpassungsfähig erweist. Die hier aufgezeigten Beispiele werden bald durch zahlreiche weitere unterstützt werden können. Es wird Weiterentwicklungen und neue Ansätze geben, speziell in den Feldern, die für die Regionalplanungspraxis noch eher Neuland darstellen. Durch die gesammelten Erfahrungen wird sich ein Wissenspool aufbauen, der den – zugegeben – bei der Erstdurchführung einer Umweltprüfung entstehenden Aufwand zumindest teilweise amortisieren wird. Denn gut durchdachte Umweltprüfungen können einerseits durch eine intelligente Verfahrensintegration Synergieeffekte aufweisen und andererseits Servicefunktionen für andere Planungen (Bauleitplanung/Fachplanungen) übernehmen. Insbesondere längerfristig werden die positiven Effekte durch die Verhinderung von schwerwiegenden und kostenintensiven Spätfolgen deutlich werden. Damit trägt die Umweltprüfung in der Regionalplanung vorausschauend und langfristig zu einer Steigerung der Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen bei.

Literatur

- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ad-hoc-Arbeitskreis „Plan-UVP“) (2001): Gegenstand der Umweltprüfung für Regionalpläne. Positionspapier. In: ARL-Nachrichten 2/2001, S. 5-7.
- ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Ad-hoc-Arbeitskreis „Plan-UVP“) (2002): Zweites und abschließendes Positionspapier zur Umweltprüfung von Raumordnungsplänen. In: ARL-Nachrichten 1/2002, S. 4-8.
- Bielenberg, W.; Runkel, P.; Spannowsky, W.; Reitzig, F.; Schmitz, H. (2005): Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2 Kommentar, K § 7 RdNr. 157, Lfg. 2/05–X/2005.
- Bovet, J.; Hanusch, M. (2006): Monitoring in der Raumordnungsplanung – Die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Regionalplänen auf die Umwelt. Deutsches Verwaltungsblatt 21/2006, S. 1345-1355.
- Eberle, D.; Jacoby, C. (2003): Umweltprüfung für Regionalpläne. Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 300. Hannover.
- Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf (letzter Zugriff: 26.07.2007).
- Graf, D. (2006): Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht des Bundes und der Länder – Rechtliche Rahmenbedingungen der effektiven Integration der Umweltprüfung in das Planungsverfahren. Gießener Abhandlungen zum Umweltrecht, Bd. 18. Baden-Baden.
- IÖR – Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien; BTU Cottbus – Brandenburgische Technische Universität Cottbus (2005): 1. Zwischenbericht zum Interreg IIIA Projekt „Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien“. Dresden. Aktualisierte Fassung Oktober 2005.
- IÖR – Leibniz-Institut für Ökologische Raumentwicklung; Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien; BTU Cottbus – Brandenburgische Technische Universität Cottbus (2007): Strategische Umweltprüfung für die Regionalplanung – Entwicklung eines transnationalen Prüf- und Verfahrenskonzeptes für Sachsen, Polen und Tschechien. Endbericht. Dresden.
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2003): Umsetzung der Richtlinie über die Umweltprüfung für Pläne und Programme (2001/42/EG) in der Raumordnungsplanung. Beschluss der MKRO vom 13. Oktober 2003 zum Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung, letzteres veröffentlicht in den ARL-Nachrichten 2/2003, S. 6 ff.
- MKRO – Ministerkonferenz für Raumordnung (2004): Umweltprüfung von Raumordnungsplänen (Plan-UP) – Erste Hinweise zur Umsetzung der RL 2001/42/EG“. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Recht und Verfahren“ und „Struktur und Umwelt“ der Ministerkonferenz für Raumordnung (in der vom Hauptausschuss der Ministerkonferenz für Raumordnung in der 116. Sitzung am 03./04.05.2004 gebilligten Fassung). www.vm.mv-regierung.de/raumordnung/doku/AG_Plan_UVP_030401.pdf (letzter Zugriff: 26.07.2007).
- Planungsgemeinschaft Halle (2006): Umweltbericht für den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, Stand: 12.12.2006. www.regionale-planung.de/halle/ (letzter Zugriff: 03.07.2007).
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.) (2002): Prüfung der Umweltauswirkungen der Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz (Entwurf zur Beteiligung) – Umweltbericht. Westpfalz-Informationen Nr. 110 (03/02).
- Regierungspräsidium Gießen (2006): Umweltbericht und Bericht zur FFH-Vorprüfung zum Regionalplan Mittelhessen – Entwurf zur Anhörung 2006. Gießen. www.rp-giessen.de/irj/RPGIE_Internet?cid=f11992df9cbbe2df12795765808511 (letzter Zugriff: 26.07.2007).
- Schmidt, C. (2004): Die Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens. Forschungsprojekt an der FH Erfurt im Auftrag des BMBF. Erfurt.
- Schmidt, C. (2006): Die Umweltprüfung in der Regionalplanung. In: Storm, P.C.; Bunge, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Bd. 2, Kz. 5010, Lfg. 2/06 – VI/06. Berlin.
- Siedentop, S. (2005): Kumulative Wirkungen in der strategischen Umweltprüfung. In: Storm, P.C.; Bunge, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Bd. 2, Kz. 5030, Lfg. 5/05 – XI/05. Berlin.

- Weick, T.; Germer, S.; Jacoby, C. (Hrsg.) (2007): Monitoring in der Raumordnung. Beispiele für Ansätze zur Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Plandurchführung aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 336. Hannover. Im Erscheinen.
- ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig (Hrsg.) (2007): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig – Entwurf 2007, Umweltbericht.
www.zgb.de/barrierefrei/misc/downloads/RROP-Umweltbericht.pdf (letzter Zugriff: 26.07.2007).

Beispielverzeichnis

Beispiel	Kapitel
Beispiel 1: Aufstellungsverfahren der Sechsten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Windenergienutzung) einschließlich Durchführung der Umweltprüfung	2.1
Beispiel 2: Ablauf des Regionalplanänderungsverfahrens in der Region Hochrhein-Bodensee einschließlich Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) in Bezug auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltprüfung	2.2
Beispiel 3: Ausschnitt aus dem Screening-Dokument zum Regionalplanänderungsverfahren in der Region Hochrhein-Bodensee: Teil des Abschnitts „Merkmale des Plans – Angaben zur Planänderung“	2.2
Beispiel 4: Auszug aus der Scoping-Unterlage zur Aufstellung des Regionalplans Westsachsen (2004): Umweltziele für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung	2.3
Beispiel 5: Scoping-Unterlagen für den Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalplans Nordhessen (2006)	2.3
Beispiel 6: Gliederung des Umweltberichts zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Halle	2.6
Beispiel 7: Prüfschema zur Bestimmung des Prüfungsumfanges und Klärung der Abschichtungsproblematik für die Region Oberlausitz-Niederschlesien	2.6.1
Beispiel 8: Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Großraum Braunschweig	2.6.1
Beispiel 9: Untersuchungsschwerpunkte für die Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Westpfalz	2.6.1
Beispiel 10-1: Vorgehensweise zur Ermittlung eines regionalplanerisch abgestimmten Bereichs für die Siedlungsentwicklung in der Region Mittlerer Oberrhein	2.6.2
Beispiel 10-2: Lage der drei untersuchten Standortalternativen bei der Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein	2.6.2
Beispiel 10-3: Steckbrief zu einer Standortalternative bei der Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein	2.6.2
Beispiel 11: Ermittlung kumulativer Wirkungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Mittelhessen	2.6.3
Beispiel 12: Erfassung und Bewertung von kumulativen Wirkungen in der Region Halle	2.6.3
Beispiel 13: FFH-Vorprüfung für den Regionalplan Westsachsen	2.7
Beispiel 14: Wesentliche Wirkfaktoren regionalplanerischer Festlegungen im Kontext zu den Indikatoren des Monitorings sowie Übersicht zu geplanten Monitoringindikatoren im Umweltbericht der Region Halle (Auszüge)	2.10

Abkürzungsverzeichnis

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
FFH	Fauna-Flora-Habitat (nach Richtlinie 92/43/EWG)
IÖR	Leibniz- Institut für ökologische Raumentwicklung e.V.
LPIG	Landesplanungsgesetz
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
RL 2001/42/EG	Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG)
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RPV	Regionaler Planungsverband
SPA	Special Protected Area
SUPG	Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der RL 2001/42/EG
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VS-Gebiet	Vogelschutzgebiet (nach Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I: Steckbriefe der untersuchten Regionalpläne

▪ **Regionalplanung der Region Donau-Iller**

- Verfahren: Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe
- Planaufstellungsbeschluss einschl. Umweltprüfung: 10/1997
- Scoping als informeller Prozess
- Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Umweltberichts: 1998 – 09/2005
- Anhörung/Beteiligung: 02/2003 – 05/2005
- Planungsbeschluss: 06.12.2005
- Verbindlichkeit: 29.06.2006
- Ansprechpartner:
Regionalverband Donau-Iller
Herr Dr. Ulrich Ottersbach
Schwamberger Str. 35
89073 Ulm
Tel.: 07 31/1 76 08-16
Fax: 07 31/1 76 08-33
E-Mail: ulrich.ottersbach@rvdi.de

Baden-Württemberg



Region Donau-Iller



▪ **Regionalplanung der Region Hochrhein-Bodensee**

- Verfahren: 7. Änderung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee, Regionaler Grünzug im Landkreis Konstanz, Stadt Radolfzell am Bodensee
- Planaufstellungsbeschluss einschl. Screening: 10/2004
- Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Screening-Dokuments: 10/2004 – 04/2005
- Anhörung/Beteiligung: 07/2005 – 10/2005
- Satzungsbeschluss: 12/2005
- Ansprechpartner:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Herr Dipl.-Ing. Jean-Michel Damm
Postfach 17 42
79745 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51/91 15-14
Fax: 0 77 51/91 15-30
E-Mail: damm@hochrhein-bodensee.de

Baden-Württemberg



Region Hochrhein-Bodensee



▪ **Regionalplanung der Region Mittlerer Oberrhein**

- Verfahren: Änderung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003 „Erweiterung des Industriegebiets Gölshausen“
- Planaufstellungsbeschluss einschl. Umweltprüfung: 11/2004
- Scoping: 12/2004
- Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Umweltberichts: 12/2004 – 02/2005
- Anhörung/Beteiligung: 03/2005 – 05/2005
- Satzungsbeschluss: 07/2005
- Ansprechpartner:
Regionalverband Mittlerer Oberrhein
Herr Tilo Wiedemann
Baumeisterstraße 2
76131 Karlsruhe
Tel.: 07 21/3 55 02-39
Fax: 07 21/3 55 02-22
E-Mail: Tilo.Wiedemann@region-karlsruhe.de

Baden-Württemberg



Region Mittlerer Oberrhein



▪ **Regionalplanung der Industrieregion Mittelfranken**

- Verfahren: Aufstellungsverfahren der Sechsten und Neunten Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (Windenergienutzung)
- Planaufstellungsbeschluss einschl. Umweltprüfung: 09/2002
- Scoping: 10/2002 – 12/2002
- Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Umweltberichts: 10/2002 – 08/2003
- Anhörung/Beteiligung zur 6. Änderung: 09/2003 – 11/2003
- Anhörung/Beteiligung zur 9. Änderung: 03/2004 – 05/2004
- Planungsbeschluss: 05/2005
- Verbindlicherklärung/Veröffentlichung: 11 – 12/2005
- Ansprechpartner:
Regierung von Mittelfranken
Regionalplanungsstelle Industrieregion Mittelfranken
Dr. Ludwig Fugmann
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: 09 81/53-5 14
E-Mail: ludwig.fugmann@reg-mfr.bayern.de

Bayern



Region Mittelfranken



▪ **Regionalplanung der Region Mittelhessen**

- Verfahren: Neuaufstellung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 03/2002
- Scoping 07/2004 – 09/2004
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts 2004 – 2005
- Anhörung/Beteiligung: 2006
- Ansprechpartner:
Regierungspräsidium Gießen
Herr Dr. Ivo Gerhards
Obere Landesplanungsbehörde (Dez. III 31)
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35390 Gießen
Tel.: 06 41/3 03-24 40
Fax: 06 41/3 03-24 19
E-Mail: ivo.gerhards@rpgi.hessen.de

Hessen



Region Mittelhessen



▪ **Regionalplanung der Region Nordhessen**

- Verfahren: Neuaufstellung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 2003
- Scoping 09/2004
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts 2003 – 2005
- Anhörung/Beteiligung: voraussichtlich Anfang 2006
- Ansprechpartner:
Regierungspräsidium Kassel
Herr Claus Schiffner
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 05 61/1 06–31 30
Fax: 05 61/1 06–16 41
E-Mail: claus.schiffner@rpks.hessen.de

Hessen



Region Nordhessen



▪ **Regionalplanung der Region Südhessen**

- Verfahren: Neuaufstellung des Regionalplans/RegFNP
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 2003
- Scoping: Juni 2004
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts 2003 – 3/2007
- Anhörung/Beteiligung: voraussichtlich 05/2007 – 07/2007
- Ansprechpartner:

Regierungspräsidium Darmstadt
Herr Stephan Frucht
Wilhelminenstraße 1-3
64278 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/12-89 36
Fax: 0 61 51/12-89 14
E-Mail: s.frucht@rpda.hessen.de

Hessen



Region Südhessen



▪ **Regionalplanung der Region Großraum Braunschweig**

- Verfahren: Neuaufstellung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 03/2005
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts: ab 2005
- Anhörung/Beteiligung:
- Ansprechpartner:

Zweckverband Großraum Braunschweig
Herr Ulrich Kegel
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig
Tel.: 05 31/2 42 62-11
Fax: 05 31/2 42 62-42
E-Mail: u.kegel@zgb.de

Niedersachsen



*Region Großraum
Braunschweig*



▪ **Regionalplanung des Landkreises Göttingen**

- Verfahren: Änderung des Regionalplans zur Erweiterung eines Vorranggebiets zur Rohstoffgewinnung
- Informeller Vorlauf: Information der wesentlichen Verfahrensbeteiligten einschl. der betroffenen Öffentlichkeit über das Vorhaben
- Bekanntgabe der Planungsabsicht: 10/2004
- Erarbeitung des Änderungsentwurfs, Scoping zur Umweltprüfung, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts 2004/2005
- Anhörung/Beteiligung: Ende 2005/Anfang 2006
- Abwägung und Erstellung der Endfassung Mitte 2006
- Genehmigung durch Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/Regierungsvertretung Braunschweig 10/2006
- Ansprechpartner:
Landkreis Göttingen, Amt für Kreisentwicklung und Bauen – Sachgebiet Regionalplanung und Städtebau
Herr Hans-Joachim Schramm
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Tel.: 05 51/5 25-4 45
Fax: 05 51/5 25-5 88
E-Mail: Schramm.Hans-Joachim@LandkreisGoettingen.de
E-Mail: Kloeckner.Margaretha@LandkreisGoettingen.de

Niedersachsen



Landkreis Göttingen



▪ **Regionalplanung der Region Westpfalz**

- Verfahren: Gesamtfortschreibung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: Anfang 2000
- Scoping als informeller Diskussionsprozess: 2000 – 2001
- Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Umweltberichts: 2001/2002
- Anhörung/Beteiligung: 02/2002 – 05/2002
- Ansprechpartner:
Planungsgemeinschaft Westpfalz
Herr Theophil Weick
Bahnhofstraße 1
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/20 57 74-11
Fax: 06 31/20 57 74-20
E-Mail: pgw@westpfalz.de

Rheinland-Pfalz



Region Westpfalz



▪ **Regionalplanung der Region Oberlausitz-Niederschlesien**

- Verfahren: Gesamtfortschreibung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 02/2004
- Scoping: 12/2004
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts: 2005 – 2007
- Anhörung/Beteiligung: 2. Halbjahr 2007
- Ansprechpartner:

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3
02625 Bautzen
Tel.: 0 35 91/2 73-2 80
Fax: 0 35 91/2 73-2 82
E-Mail: rpv.ol-ns@t-online.de

Sachsen



Region Oberlausitz-Niederschlesien



▪ **Regionalplanung der Region Westsachsen**

- Verfahren: Gesamtfortschreibung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 03/2004
- Scoping: 12/2004
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts seit 2005
- Anhörung/Beteiligung: voraussichtlich 2007
- Ansprechpartner:

Regionaler Planungsverband Westsachsen
Frau Katrin Klama
Regionale Planungsstelle
Bautzner Str. 67
04347 Leipzig
Tel.: 03 41/24 21-5 90
Fax: 03 41/24 21-3 10
E-mail: klama@rpv-vestsachsen.de

Sachsen



Region Westsachsen



▪ **Regionalplanung der Region Halle**

- Verfahren: Gesamtfortschreibung des Regionalplans
- Planaufstellungsbeschluss, Beschluss zur Durchführung der Umweltprüfung: 03/2001
- Scoping: 06/2005
- Erarbeitung des Vorentwurfs des Regionalplans, Erarbeitung des Entwurfs des Umweltberichts 2004 – 2006
- Anhörung/Beteiligung: 2006 – 2007
- Ansprechpartner:

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Frau Dr. Annetta Kirsch

Willy-Lohrmann-Straße 7

06114 Halle

Tel.: 03 45/5 14-11 55

Fax: 03 45/5 14-11-56

E-Mail: annetta.kirsch@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt



Region Halle



Anhang II: Überblick über die rechtlichen Grundlagen sowie Stand der Umsetzung der RL 2001/42/EG in den Ländern

Überblick über die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der EU und des Bundes

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (RL 2001/42/EG) (ABl EG Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, S. 30)
- Die RL 2001/42/EG war bis zum 20. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Für den Bereich der Raumordnung geschah dies mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes, zuletzt geändert durch Art. 2 Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1359). Nach § 22 ROG sind die Vorschriften des ROG unmittelbar geltend für die Länder, so lange bis diese ihre Landesgesetze entsprechend angepasst haben.
- Das Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (SUPG) (BGBl. I, S. 1746 ff.) soll nicht völlig unterschlagen werden. Einschlägig für die Raumordnung ist jedoch das ROG.

Stand der Umsetzung der RL 2001/42/EG in den Ländern²³

- **Baden-Württemberg:**
Novellierung des Landesplanungsgesetzes in Vorbereitung, Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens im 1. Quartal 2007.
- **Freistaat Bayern:**
Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (Bay. GVBl. Nr. 23 vom 31. Dezember 2004, S. 521-532).
- **Berlin und Brandenburg:**
Gesetz zu dem Vierten Staatsvertrag vom 04. Mai 2006 über die Änderung des Landesplanungsvertrages und zur Änderung weiterer planungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2006 (GVBl. Nr. 8 vom 04. Juli 2006, S. 96).
Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) vom 6. April 1995 (Berlin: GVBl., S. 407; Brandenburg: GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 3./4. Mai 2006 (Berlin: GVBl., S. 903; Brandenburg: GVBl. I, S. 96).
- **Hessen:**
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 26. Juni 2007; Drucksache 16/7489.
- **Mecklenburg-Vorpommern:**
Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V, S. 539).
- **Niedersachsen:**
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223).

²³ Stand: 01. August 2007

- **Nordrhein-Westfalen:**
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. Nr. 20 vom 6. Mai 2005, S. 430-445).
- **Rheinland-Pfalz:**
Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 10. April 2003, zuletzt geändert am 2. März 2006 (GVBl. 2006, S. 93).
- **Saarland:**
Gesetz Nr. 1621 zur Änderung des Saarländischen Landesplanungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 16. Mai 2007 (Amtsbl. 28 von 12. Juli 2007, S. 1390).
- **Freistaat Sachsen:**
Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. Nr. 17 vom 28.12. 2001, S. 716), zuletzt geändert am 10. April 2007 (SächsGVBl., S. 102).
- **Sachsen-Anhalt:**
Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GV Sachsen-Anhalt Nr. 67 vom 20. Dezember 2005, S. 804 ff.).
- **Freistaat Thüringen:**
Gesetzentwurf zum Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 20. September 2006.

Zusammenfassung/Abstract

Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG

Für Raumordnungspläne, deren Aufstellung nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurde, ist nach dem Bundesraumordnungsgesetz eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Zielsetzung der Umweltvorsorge in der Richtlinie 2001/42/EG über die Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme ist zwar keineswegs neu für die deutsche Planungspraxis, dennoch ergeben sich durch die Inhalte der Richtlinie erhöhte Anforderungen auch an die Verfahren der Raumplanung.

Mittlerweile liegen erste Erfahrungen der Planungspraxis mit der Umweltprüfung in der Regionalplanung vor. Diese fallen aufgrund der Spezifika der einzelnen Regionen und des jeweiligen Planungsauftrags zum Teil sehr unterschiedlich aus – eine einzige richtige Art der Durchführung der Umweltprüfung kann und wird es nicht geben. Die Arbeitshilfe „Umweltprüfung in der Regionalplanung“ stellt mögliche Lösungsansätze sowie Erfahrungen der Planungspraxis bei der Durchführung der einzelnen Schritte der Umweltprüfung vor. Diese werden durch Beispiele ausgewählter Regionalplanungsstellen veranschaulicht. Die Arbeitshilfe soll Anregungen und Hilfestellung bei der Durchführung der Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen geben.

Die bisherigen Erfahrungen machen deutlich, dass die Umweltprüfung in der Regel gut in die bestehenden Planungsverfahren integrierbar ist, eine sinnvolle Vorarbeit für raumordnerische Abwägungen darstellt und die Begründungsqualität der Regionalpläne sowie die Transparenz ihrer Erarbeitungsprozesse verbessern kann. Insgesamt kann die Umweltprüfung somit Effizienz und Qualität der Regionalplanung noch verstärken – neben ihrem langfristigen Beitrag zur Steigerung der Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen. Dabei greift die Umweltprüfung auf viele bereits vorhandene Ansätze zurück, gleichwohl besteht in einigen Bereichen noch methodischer Weiterentwicklungsbedarf.

Die Arbeitshilfe richtet sich insbesondere an die für die Regionalplanung zuständigen Stellen. Ziel ist, Anregungen zur Gestaltung des „Prozesses Umweltprüfung“ und inhaltliche Hilfestellungen bei der ggf. erforderlichen Beauftragung von Planungsbüros zu geben.

Strategic Environmental Assessment in regional planning. Guidance to support implementation of Article 7 paras. 5 – 10 of the Federal Spatial Planning Act

In those cases where the preparation of a spatial structure plan was formally initiated after July 20, 2004, such plans are required under the terms of the Federal Spatial Planning Act to be subjected to Strategic Environmental Assessment (SEA). The objective of environmental precaution, as contained in Directive 2001/42/EC on Strategic Environmental Assessment for specific plans and programmes, is by no means new in the context of German planning practice; however, the content of this Directive raises the standards, which also affects spatial planning procedures.

In the meantime, initial experiences of the use of Strategic Environmental Assessment in planning practice have been made available. In view of the specific conditions in place in the individual regions and differences between the various planning briefs concerned, these experiences are to some extent quite diverse: there neither can nor will be one single correct way of carrying out Strategic Environmental Assessment.

This guidance on “Strategic Environmental Assessment in regional planning” sets out a number of possible approaches and presents experience from planning practice of how to undertake the various stages of SEA. This is illustrated by examples from selected regional planning authorities. The guidance is intended to provide ideas and assistance to support the implementation of SEA in the context of preparing regional plans.

Experience to date shows clearly that SEA is in most cases easily capable of integration within existing planning procedures; it can also be regarded as sensible groundwork prior to the stage of balancing interests in spatial planning and can improve the quality of the justification underlying regional plans and the transparency of elaboration procedures. All in all, SEA can further augment both the efficiency and the quality of regional planning – in addition to the long-term contribution it makes to enhancing the quality of life and of the environment in the regions. In this respect SEA picks up on many existing approaches, even though in a number of areas there is still need for further development with regard to methodology.

The guidance is directed in particular at those agencies with responsibilities for regional planning. The aim is to provide a stimulus to shape the “SEA process” and to offer substantive assistance for those cases where it is necessary to delegate this task to planning practices.

